CVE.

<36632949570019

<36632949570019

Bayer. Staatsbibliothek

3116

Anti-Mirabeau,

oder

unpartheyische Anmerkungen

über des Herrn

Marquis von Mirabeau

natürliche

Regierungsform,

Einen Staat

blühend, reich und mächtig, auch die Familien und einzelne Personen, aus welchen er bestehet, so glücklich als es immer möglich ist, zu machen;

besonders in Absicht und Anwendung

auf

Teutsche Lande.

R

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Benedict Mezler.
1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

Erstes Capitel. Des Herrn Marquis von Mirabeau Vorschläge wegen Einführung einer neuen natürlichen Regierungsform, besonders in Absicht auf die öffentliche Anlagen.

§. 1. Schrift von einer neuen Regierungsform. §. 2. Deren Innhalt. §. 3. Rechtfertigung dieses Auszugs.

Zweytes Capitel. Betrachtungen über die Mirabeauischen Vorschläge an sich selbsten.

§. 1. Vorerinnerung wegen des H. von Mirabeau. §. 2. und des Verfassers dieser Anmerkungen. §. 3. Angebliche Neuigkeit dieser Wissenschaft. §. 4. Hauptabsicht auf Frankreich. §. 5. Allgemeines Urtheil über die Mirabeauische Schrift. §. 6. Ihre Fehler in Rücksicht auf die Regenten. §. 7. Fehler in Rücksicht auf die Unterthanen. §. 8. Fehler in Rücksicht auf die Regierungsform. §. 9. Besondere Bedenklichkeiten der Mirabeauischen Vorschläge.

§. 10. Von der Cultur-Freyheit. §. 11. Von der Handlungs-Freyheit. §. 12. Von dem Fond der Abgaben. §. 13. Von der Proportion der Abgaben gegen den Profit der Unterthanen. §. 14. Von den Einsammlungskosten der Abgaben. §. 15. Schlußanmerkungen.

Drittes Capitel. Betrachtungen über den Mirabeauischen Regierungsplan in Rücksicht auf teutsche Reichsständische Lande.

§. 1. Eingang. §. 2. Die Reichsstände haben ein beschränktes Besteurungsrecht. §. 3. Auch die, so keine Landstände haben, §. 4. und wo keine Landesprivilegien rc. vorhanden sind. §. 5. Schwerlich werden die Unterthanen den Mirabeauischen Plan annehmen. §. 6. Auch die Benachbarte werden sich widersezen. §. 7. Kommt es zum Proceß, müssen alle Neuerungen abgestellt werden.

Anhang.

Von der Schrift:

Allgemeine Gründe der oeconomischen Wissenschaften.

Er-

Bayerische Staatsbibliothek

Erstes Capitel.

Des Herrn Marquis von Mirabeau Vorschläge wegen Einführung einer neuen natürlichen Regierungsform, besonders in Absicht auf die öffentliche Anlagen.

§. 1.

Kürzlich fiele mir eine Schrift in die Hände, welche den Titul führet: *Schrift von einer neuen Regierungsform.*

Von dem Ursprung und Fortgang einer neuen Wissenschaft. Aus dem Französischen übersezt von F. M. Vierordt. Carlsruhe, 1770. 8. 87. Seiten.

§. 2.

Ich wußte nicht, was ich aus dem räthselhaften Titul schliessen sollte, aus welchem kein Mensch *Deren Innhalt.*

auf der Welt errathen kan, womit dann diese neue Wissenschaft sich beschäftige, mithin, was der Leser in dem Buch zu suchen habe, oder nicht.

Ich lase weiter, und fande S. 3. u. f. Klagen, daß alle neue Wahrheiten großem Widerspruch unterworfen seyen; und dieses rühre aus Eigensinn her.

S. 7. wird gemeldet: Wenige Menschen wüßten oder bekümmerten sich darum, wie ein Staat blühend, reich und mächtig werde, und daß die Familien und einzelne Personen so glücklich, als es immer möglich seye, gemacht werden.

S. 11. u. f. werden wir belehret, vor ohngefähr 13. Jahren habe in Frankreich der Ritter Franz Quesnay angefangen, einzusehen, daß die Menschen das Vermögen haben, sich eben so wohl zum Genuß einer solchen nuzbaren Regierungsform zu erheben, dergleichen die Ameisen, Bienen und Bieber haben. Herr von Gournay, Herr Mar-

quis

quis von Mirabeau, und Herr le Mercier de la Riviere, hätten dieser Sache weiter nachgedacht, und sie in verschiedenen Schriften weiter ausgeführet, aus welchen zwar hier ein Auszug geliefert werde, der aber nur einen Grundriß oder Skelet vorstelle. Dieser Grundriß bestehet nun im Hauptwerk darinn:

S. 20. §. 1. Die natürliche Rechte eines jeden Menschen bestehen 1. in der Freyheit, für seine Wohlfahrt selbst zu sorgen, 2. daß er sein eigener Herr und 3. Eigenthümer der durch seine Arbeit erworbenen Dinge seye; seine Pflichten aber bestehen in der Arbeit.

S. 22. §. 2. Die Erde und das Wasser brauchen eine Cultur oder Bearbeitung, und wer diese übernimmt, wird dadurch Eigenthümer des bearbeiteten Stückes.

S. 25. §. 3. Dergleichen Bearbeitung erfordert so wohl im Anfang, als hernach beständig

und jährlich, Kosten, welche vor allen Dingen von dem Ertrag abgezogen werden müssen.

S. 27. §. 4. Das übrige ist klarer Ertrag, oder Profit: Je grösser dieser ausfällt, um so glücklicher werden die Eigenthümer, und durch sie der Staat, oder das gemeine Wesen.

S. 29. §. 5. Alsdann aber wird der Profit am stärkesten ausfallen, wann ein Eigenthümer 1. alle mögliche Freyheit hat, sein Eigenthum nach Gefallen zu nutzen, und 2. alle mögliche Sicherheit, daß sein erworbener Profit ihme auch ungekränkt verbleibe.

S. 31. §. 6. Die in Gesellschaft lebende Menschen müssen einander bey dieser Freyheit und Sicherheit handhaben.

S. 32. §. 7. Solle aber dieses geschehen können, so muß jemand seyn, der währender Zeit, da jeder seinen Geschäften abwartet, alle zusammen

schü=

schützet, und darzu eine unumschränkte Gewalt hat.

S. 33. §. 8. Dieses Beschützers gesezgebende Macht bestehet aber nur darinn, daß er darüber hält, daß Jeder bey seiner Freyheit und dem Genuß seines Eigenthums gelassen werde.

S. 35. §. 9. Zu solchem Ende muß er obrigkeitliche Personen unter sich haben, welche in einzelnen Fällen sprechen, was sich gezieme oder nicht; und zwar nach der von dem Beschützer oder Souverain vorgeschriebenen Ordnung.

S. 38. §. 10. Diese Magistratspersonen müssen auch untersuchen: ob und wie ferne die Landesgesetze mit obgedachten Grundsäulen der menschlichen Gesellschaft übereinkommen, oder nicht?

S. 39. §. 11. Was den Unterthanen vortheilhaft ist, vermehret die Gewalt des Regentens; dahero kan er es nicht übel nehmen, wann man

ihme zeigt, worinn die Landesgesetze einer Verbesserung bedürfen.

S. 41. §. 12. Der geringste Unterthan muß wenigstens einen leichten Vorgeschmack, die Magistratspersonen hingegen einen vollständigen Unterricht, davon haben, was den Staat und dessen einzelne Glieder glücklich mache; darzu aber werden öffentliche Lehranstalten erfordert.

S. 42. §. 13. Der Regent hat zu Verwaltung seines Amts beträchtliche Ausgaben nöthig; darzu werden Auflagen erfordert, und ohne diese kan diese Gesellschaft nicht bestehen.

S. 43. §. 14. Die Anlagen sollen nicht nach Willkühr bestimmet, sondern allein von dem Profit des Feldbaues genommen werden.

S. 45. §. 15. Die Anlagen müssen so eingerichtet werden, daß sie das Eigenthum und die Freyheit nicht beschränken, mithin auch den Reichthum und die Bevölkerung nicht vermindern, noch zu

ihrer

ihrer Eintreibung viele Kosten erfordern; sonst kan weder ein Eigenthümer, noch einer, der sein Feld durch Andere bauen lässet, noch ein Pachter eines Guts, dabey bestehen, sondern alles würde den Lust zum Feldbau verliehren, und arm werden. Auflagen auf die Personen, Waaren, Ausgaben und den Verbrauch sind also schädlich; hingegen die unmittelbare Lieferung der Abgaben an den Regenten, ohne Eintreibungskosten, nüzlich.

S. 52. §. 16. Die Anlagen müssen unmittelbar von dem Profit der ligenden Güter genommen werden.

S. 54. §. 15. Die Bestimmung der Anlagen kan nicht willkührlich seyn; sonst könnte leicht der Regent zu viel fordern, oder der Eigenthümer zu wenig geben wollen. Die Anlagen können auch nicht unveränderlich seyn, sondern müssen sich darnach richten, wie der Profit von dem Feldbau zu-

oder abnimmt. So steigt der Reichthum der Eigenthümer, der Feldbauleute, der Pächter, und des Regentens, zumahl so hoch und so schnell, als es möglich ist, und die Einnahmskosten der Abgaben betragen eben so wenig, als den Eigenthümer die Einnahm seines Profits vom Feldbau, oder der Pachtgelder, kosten. Nur muß einmal festgesezt werden, wie viel der Eigenthümer von seinem Profit zahlen solle; dieses ergibt sich sodann durch die Rechenkunst bey einem jeden ohne weitere Kosten, und des Regentens eigenes Interesse erfordert, die Abnahm des Reichthums seiner Unterthanen zu verhindern, hingegen die Zunahm zu befördern.

S. 65 §. 18. Dieses wird den Regenten aufmuntern, das Glück seines Volks zu vermehren, und es bey dem Genuß seiner natürlichen Rechte zu handhaben: Sucht aber der Regent seinen Vortheil auf eine Weise, wobey der Unterthan

nicht

nicht zugleich seinen Nutzen findet; so erarmen beyde.

S. 67. §. 19. Die Regierungsform, so die bequemeste ist, diese Grundsätze in Ausübung zu bringen, ist 1. nicht die Democratie, wo jede Privat-Person nur auf ihr Privat-Interesse siehet; 2. nicht die Aristocratie, wo denen an der Regierung Theil habenden Personen ihr Privat-Interesse ebenfalls mehr am Herzen liegt, als das gemeine Beste; 3. nicht die Wahl eines Regenten, der meistens seiner Familie Interesse vorziehet; sondern 4. die Erblichkeit der Regentschaft, welche sein und des Landes Wohl unzertrennlich mit einander verbindet, weil alsdann seine Einkünfte am höchsten stehen, wann die Unterthanen am reichesten sind.

S. 72. §. 20. So wird der Regent bey allen seinen Verordnungen zu allererst darauf denken müssen: Sind sie meinen Unterthanen nüzlich,

oder schädlich? Sind sie ihnen nüzlich; so ist es auch mein Nuz: Sind sie ihnen schädlich; so ist es auch mein Schade. Dieses wird lauter gute Gesetze hervorbringen.

S. 76. §. 21. wird alles bisherige kürzlich wiederhohlt.

S. 81. kommt der Schluß: Diese Lehre und Regierungsform schicke sich 1. für alle Menschen von allen Gegenden und Ländern; 2. sie bestehe schon 4000. Jahr in China und wolle jezo auch in Rußland eingeführet werden; 3. Sie seye die vortheilhafteste für die Völker, oder die Unterthanen, weil sie ihnen den vollen und gänzlichen Genuß aller ihrer natürlichen Rechte und den grösten Ueberfluß an allen Erfordernissen ihrer Nothdurft gewähre; 4. sie seye aber auch die vortheilhafteste für die Regenten, weil sie ihnen a) den gröstmöglichsten Reichthum und b) die gröstmöglichste Gewalt verschaffe; 5. Alle Unterthanen würden

den Fürsten segnen, der ihre Einkünfte und ihren Reichthum vermehren wolle.

Zulezt wird S. 85. u. f. über Schriftsteller geklagt, welche diese Vorschläge nicht billigen wollten.

§. 3.

Rechtfertigung dieses Auszugs.

Dieses ist ein getreuer Auszug der besagten Schrift, welche von dem Herrn Marquis von Mirabeau hauptsächlich herrühren solle; mit dem einigen Unterschied, daß ich seine öfters heimlich versteckte Grundsätze hervor ans Licht gezogen, auch seine tiefsinnige, schwehr zu verstehende und philosophische Sprache und Ausdrücke in etwas abgeändert und mich eines solchen Vortrags bedienet habe, den viele fassen werden, welche des Herrn von Mirabeau Schrift lesen, und wieder lesen, und nochmals lesen, und am Ende doch keinen deutlichen Begrif von seinem ganzen Vorschlag haben dürften.

Zweytes Capitel.

Betrachtungen über die Mirabeauischen Vorschläge an sich selbsten.

§. 1.

Vorerinnerung wegen des H. von Mirabeau.

Ich habe nicht die Ehre, den Herrn Marquis von Mirabeau zu kennen, noch von seinen persönlichen Umständen sonsten unterrichtet zu seyn; ich bin also weder für ihn noch wider ihn eingenommen; ich weiß nicht, wie viele oder wenige Jahre und Erfahrung er habe oder nicht; wie stark oder schwach seine Erfindungs= Einbildungs= und Beurtheilungskraft seye, und welche das Uebergewicht bey ihme habe; ob er auch prüfe, was er denke und gründlich denke, oder ob er den ersten und nächsten Gedanken niderschreibe und für den besten halte; ob aus seinem Leben und Wandel ein gutes Herz und eine patriotische Denkensart, oder ein leichtsinniges Wesen und eine Begierde, zu

brilliren, und sich durch vermeintes Uebersehen anderer Leute einen Namen zu erwerben, hervorleuchte; u. s. w. mithin betrachte ich seine Schrift ohne alles Vorurtheil in Ansehung der Person des Verfassers.

§. 2.

Des Verfassers dieser Anmerkungen.

Ich hingegen, der Verfasser dieser Anmerkungen, muß so viel von mir selbsten melden, daß mich weder der Eingang noch der Schluß der Mirabeauischen Schrift jemalen treffen kan: Ich bin öffentlich dafür bekannt, daß ich nichts gutes darum, weil es alt ist, verwerfe, und nichts schlechtes darum, weil es neu ist, erhebe; daß ich, so viel in menschlichem Vermögen ist, einig und allein der Wahrheit ergeben bin, und Niemand zu lieb noch zu leid schreibe; daß ich, in meinen erlebten 70. Jahren und erstandenen vielen Abwechslungen, die Welt, in welcher ich mit offenen Augen gewandelt bin, habe kennen lernen; daß

die Kunst, ein Land auf das beste zu regieren, des Regentens und der Unterthanen Interesse mit einander zu vereinigen, und beyder zeitliche Glückseligkeit auf die möglichste Weise zu beförderen, meine Lieblings-Wissenschaft ist; daß ich endlich weder darzu beruffen noch darzu gedungen bin, diese Betrachtungen zu schreiben, auch für mich und die Meinige von dem Mirabeauischen Plan weder Nutzen noch Schaden habe; daß mithin der Leser in Ansehung meiner eben so zuversichtlich unpartheyisch denken kan, als ich in Ansehung des Herrn von Mirabeau.

§. 3.

Angebliche Neuigkeit dieser Wissenschaft.

Noch ist vorläufig zu melden, daß ganz unbegreiflich falle, wie gesagt werden könne, 1. daß diese angebliche neue Wissenschaft erst vor 13. Jahren in Frankreich entdeckt worden seye; da doch S. 81. selbst angeführet wird, daß die Regierungsform, darinn diese neue Wissenschaft bestehen

hen solle, schon 4000. Jahre in China hergebracht seye: 2. Daß (nach S. 7.) wann man einen europäischen Gelehrten fragen würde: Wie man es anzugreiffen habe, daß ein Staat blühend, reich und mächtig werde, daß die Familien, und die einzelnen Personen, aus welchen er bestehet, so glücklich, als es immer möglich ist, gemacht werden? zur Antwort erfolgen würde: Daß dieses nicht der Gegenstand einer eigentlichen Wissenschaft sey, und daß solches von unendlich vielen, veränderlichen, schwer zu entwicklenden und auszurechnenden, Umständen abhange; da doch, um nur bey unserem Teutschland stehen zu bleiben, wie in vorigen, so auch in denen neuesten, Zeiten hin und her, z. E. zu Göttingen, Leipzig, ꝛc. eigene Lehrer der Politic oder Staatsklugheit und Regierungskunst aufgestellet sind, auch von Justi, Philippi, von Bielefeld, Achenwall, Moser, Zinck, Becher, und viele andere, so viel über diese Ma-

terie geschrieben haben, daß man ganze Bibliotheques damit anfüllen kan; ob gleich freylich nicht alles von gleichem Werth ist. Ein anderes ist, einer Sache eine neue Wendung geben, sie unter einer neuen Gestalt vorstellen, u. s. w. und ein anderes eine neue Wissenschaft, eine neue Erfindung.

§. 4.

Haupt-absicht auf Frank-reich.

Was nun die Mirabeauische Schrift selbst betrift; so wird ein aufmerksamer Leser leicht finden, daß dieselbige hauptsächlich mit darauf gerichtet seye, 1. zu erweisen, was die Verpachtung der Königlichen Gefälle in Frankreich sowohl dem Könige, als denen Unterthanen, für unsäglichen Schaden verursache, und wie die vielerley schwere Abgaben den Muth und Fleiß der Unterthanen, besonders auch in Ansehung des Feldbaues, niederdrucken, mithin solches Reich bey der jeztmaligen Finanzverfassung zu Grunde gehen und alles

erar-

erarmen müsse; 2. dem König einen neuen Grund an die Hand zu geben, unter dem scheinbaren Vorwand, daß das Beste des Staats und die Glückseligkeit der Unterthanen solches erfordere, sich einer unumschränkten Gewalt anzumassen: Wo nun in einem Lande die Umstände mit denen Französischen nicht eine starke Aehnlichkeit haben; da fället vieles von deme, worauf die Schrift zielet, und von denen dagegen vorgeschlagenen Hülfsmitteln, hinweg.

§. 5.

Allgemeines Urtheil über die Mirabeauische Schrift.

Wann ich aber auch das übrige und den ganzen Vorschlag des Herrn von Mirabeau in unpartheyische gründliche Betrachtung ziehe; so kan ich mich nicht entbrechen, offenherzig zu bekennen, daß am Ende alles auf einen schönen Staats-Roman, auf einen philosophischen Traum, auf einen Platonischen Staat, dergleichen es noch nie in der Welt gegeben hat, noch jemalen geben wird, und

auf speculativische Grillen, hinauslauft: Der Herr Verfasser zeigt überall, daß er die Welt, wie sie würklich ist, entweder nicht kenne, oder doch nicht kennen wolle; daß er die Regenten so wohl, als die Unterthanen, abschildere, nicht wie sie sind, sondern wie sie seyn sollten, aber größtentheils bis an das Ende der Welt nie seyn werden; daß, wann auch dieses nicht wäre, sondern der Regent und die Unterthanen eines Staats nach des H. von Mirabeau Grundsätzen dächten und handelten, doch vernünftiger Weise nicht zu vermuthen seye, daß auch aller benachbarter Staaten, mit denen man Handlung pflegen will und muß, Regenten und Unterthanen just eben so denken und handlen würden; und seine Vorschläge sind so wenig im grossen, in der jezigen Welt, in dem jezigen Europa, und in dem jezigen Teutschland thunlich, daß auch ein guter Regent, der seine Regierung darnach einrichten wollte, sich, sein Haus und

Land,

Land, in die äusserste Verwirrung setzen, unendlichen Verdruß und Mühe, dabey aber nichts, als Schaden und Spott, davon haben, ein böser Regent aber seine Unterthanen vollends um alle menschliche Rechte und Freyheit bringen, und sein Land in das äusserste Elend bringen würde.

Die folgende besondere Betrachtungen werden diese allgemeine hinlänglich rechtfertigen.

§. 6.

Ihre Fehler in Rücksicht auf die Regenten.

Ich fange von den Regenten an: Es heißt von selbigen S. 65.

Es ist unmöglich, daß ein Souverän, der arithmetisch überzeugt ist, er könne seinen Reichthum, und folglich seine Macht, nicht anders, als durch die Wohlfahrt seiner Unterthanen, vermehren, sich nicht sehr aufmerksam in allem, was den Wohlstand und das Glück seines Volks vermehren kan, umsehe, und nicht sehr geschäftig sey, um sie in dem freyen Genuß aller ihrer Eigenthumsrechte zu handhaben.

Sollte es wohl möglich seyn, daß ein Mann, der nicht erst heute auf die Welt gekommen ist, so in den Tag hinein wider alle Erfahrung schreiben, und den Göttern dieser Erde auf eine so niderträchtige Weise schmeichlen könne?

Ich setze hiebey voraus, was S. 69. gemeldet wird:

Nicht, als wenn erhabene Tugenden und ein grosses Genie bey einem Wahlmonarchen — — eine gewisse Zeitlang die Glückseligkeit der — — unterworfenen Gesellschaften nicht befördern könnten. Allein ein grosses Genie und erhabene Tugenden sind persönliche Eigenschaften, die nicht immer von einem Fürsten auf seinen Thronfolger übergehen, und gar selten sich über eine grosse Anzahl einzelner Personen auf einmal ausbreiten.

Gilt dieses dann nicht alles eben so wohl auch von Regenten, die durch Erbrecht zur Regierung kommen?

men? Sind dann grosses Genie und erhabene Tugenden bey ihren Häusern keine persönliche, sondern erbliche, Eigenschaften? Die gröste erbliche Regenten bleiben ja doch allemal Menschen, und die menschliche Gemüthskräften, Verstand und Willen, sind und bleiben bey Ihnen eben so wohl, als bey allen andern Menschen, manchen Zufällen und Abwechslungen unterworfen.

Bietet uns 1. die Geschichte nicht genug Beyspiele von grossen Häuptern dar, die kein böses Herz, aber so schwache oder doch bloß mittelmäßige Naturgaben, haben, daß sie mit allem möglichen Unterricht niemalen dahin zu bringen sind, dasjenige einsehen und in allen ihren Handlungen vor Augen haben zu können, was der H. von Mirabeau von ihnen doch als den Hauptbeweggrund und das Triebrad ihres ganzen Betragens in Regierungssachen fordert? Ist nun ein solcher Regent nicht einmal im Stand, mit eigenen Augen zu

sehen, wann die Regierungssachen auch nur nach dem einmal in jedem Land hergebrachten Schlendrian behandelt werden; wie kan man dann von ihme fordern und erwarten, daß er alle seine Staatsbediente und Unterthanen übersehen und den Mirabeauischen neuen Regierungsplan mit aller erforderlichen Klugheit und Standhaftigkeit durchsetzen und einführen, oder, wann er nun einmal eingeführt wäre, auch nur erhalten werde?

Unpartheyische Personen, welche die grosse Welt kennen, werden mir zugestehen, daß der Fall, von dem ich rede, nicht einer derer seltensten, ja wohl gar eben so leicht erblich seye, als ein grosses Genie.

2. Es gibt Regenten, und derer wiederum nicht wenige, denen es nicht an hinlänglichem Verstand und Einsicht ermanglete, dasjenige, was ihr Regentenamt erfordert, erfüllen zu können: Aber

sie

sie sind zu bequem darzu; sie scheuen die Arbeit; sie sehen als einen derer grösten ihrem Stand anklebenden Vorzüge an, daß sie nicht, gleich ihren Unterthanen, arbeiten müssen, wann sie schon nicht wollen; sie wiedmen dahero ihre meiste Zeit der Ruhe, allerley Arten von Vergnügen, Dissipationen, oder anderen ihnen nicht so, wie die Regierungsgeschäfte, beschwerlichen Arbeiten; monathlich oder wochentlich, etliche Täge, und höchstens jeden Tages etliche Stunden, dem Regentenamt aufopfern, ist bey ihnen schon was groses; und in mühsame, verdrießliche, Nachsinnen, vieles Lesen, lange Erfahrung, erforderende Dinge lassen sie sich gar nicht ein, 2c. Sollte nun ein Regent von dieser Gattung dasjenige prästiren können und wollen, was ein nach des H. von Mirabeau Vorschrift gebildeter Regent nothwendig thun muß, und wollen muß, wann der Zweck einer so glücklichen Regierungsform erreichet werden solle?

3. Wie

3. Wie die allerunbetrüglichste Lehrmeisterin, die Erfahrung, von andern Menschen die unvereinliche Wahrheit bestättiget, daß es bey vielen derselbigen heißt: Novi meliora proboque, deteriora sequor: Ich erkenne, daß jenes besser wäre, ich billige es etwa auch; und dennoch erwähle ich das schlimmere; so belehren uns abermalen vieler verstorbener und noch lebender Regenten Beyspiele, daß diese Regel bey denen Grossen der Welt eben so wenig Abfall leide, als bey ihren Unterthanen. Bey beyden herrschen die Affecten, zumalen in jüngeren Jahren, unzähliche mal über den Verstand, und dieser ist bloß jener Cammerdiener, der thun muß, was man ihme befiehlet. Noch mehr! Je weniger sich Jemand unterstehen darf, grossen Herrn etwas einzureden, zumalen, wann es gegen ihre Schooßleidenschaft gehet, und selbige noch darzu heftig ist, und je mehrers die grosse Herrn gewohnt sind, zu thun, was ihnen

gelü-

gelüstet; um so mehrers finden sich auch unter Regenten leidige Beyspiele, daß sie nicht der Ueberzeugung, die sie haben oder haben könnten, sondern ihren Lüsten und Begierden, folgen. Zum überzeugenden Beweis nehme man nur bey uns in Teutschland die verschwenderische Haushaltung so vieler Reichsstände, die ohne Noth immerfort mehr ausgeben, als sie einnehmen: Sie sind (nach H. von Mirabeau Redensart,) arithmetisch überzeugt, es thue oft nicht einmal gut, so lang nur sie selber leben, oder, wann auch sie für ihre Personen es durchsetzen, so stehe doch das Verderben ihres Hauses und ihrer Nachkommen darauf, welche unter ihrem Stand würden leben müssen, da sie jezo eine Zeitlang es über denselben hinaustreiben: Zu dieser Ueberzeugung kommt die Erfahrung, die sie belehret, daß hier gegen einen Fürsten, dort gegen einen Grafen, eine Kayserliche Debitcommission und Gant erkannt, oder ihme

gar eine Kayserliche Administration in Cameral- auch wohl zugleich in Regierungssachen gesetzet wird, und alsdann der Regent sich mit einer ihme geschöpften jährlichen geringen Competenz spöttisch behelfen muß: Alles dieses aber fruchtet so wenig, daß beständig neue solche Commissionen erkannt werden müssen, und ganze Häuser sind, in denen die meiste, oder gar alle, Linien derselben unter einer solchen Kayserlichen Vormundschaft stehen. Haben nun so viele Regenten nicht einmal für sich selbst und für ihr eigenes Haus so viele Achtung, Liebe und Rücksicht, und sind sie über ihre Leidenschaften so wenig Meister, daß sie sich nichts darum bekümmeren, wie es ihnen oder denen Ihrigen in Zukunft ergehen werde, wann sie nur jezo groß thun, nur jezo ihren Leidenschaften den Zügel schiessen lassen können; wie sollte ein solcher Herr deßwegen besser hausen, weil seiner Unterthanen Glück dadurch befördert werde! Stehen

nicht

nicht da und dort eine Maitresse, ein Pferd, ein wildes Schwein oder Hirsch, ein Comödiant, Operist, Tänzer, Musicus, u. s. w. bey dem Landesherrn in viel höherer Achtung, als wohl mehrere Unterthanen? Wird nicht dieser ihr Wohlstand jenen aufgeopfert? Oder sind dieses etwa nur so seltene Fälle, die sich etwa in 100. Jahren einmal, oder unter 100. Höfen nur an einem einigen, zutragen?

4. Gibt es so gar Regenten, welche die ganze Lehre des H. von Mirabeau für thöricht erklären. Ich weiß es zuverläßig, daß ein noch lebender grosser Herr, dem es nicht an Verstand fehlet, sich herausgelassen hat: Es seye einfältig und grundfalsch, daß ein Herr und Land glücklich seyen, wann sie reiche Unterthanen haben: So bald der Unterthan zu einem guten Vermögen gelange, werde er übermüthig, ungehorsam und rebellisch; wann man ihme aber nichts als das blosse Leben

und

und die frische Luft lasse, und er alles andere für Gnade erkennen müsse, so könne man mit ihme anfangen, was man wolle:

Und gewisse Religionsverwandte haben in öffentlichen Schriften behauptet: Das sicherste Mittel, die einer anderen Religion Zugethane zu ihrer Kirche zu bringen, seye, wann man sie vorher arm mache.

Man tritt der denen Grossen dieser Welt schuldigen Ehrfurcht also nicht zu nahe, wann man Erfahrungsmäßig behauptet, die Regenten, so in eine dieser vier Classen gehören, machen zusammen keine geringe Anzahl aus: Und bey allen solchen Regenten fället sogleich der ganze Grund ein, auf welchen doch H. von Mirabeau sein Gebäude errichtet hat.

Sagt man: Solchen Falles muß ein wohldenkender höchster Staatsbedienter, ein Premier-Minister, des Regentens Stelle vertretten; so erwäge

wäge man zugleich, 1. daß der Regent ja derjenige ist, der den Staatsbedienten wählen darf, muß und solle; wie nun, wann er (wie insgemein zu geschehen pflegt,) einen wählet, der auch nicht anderst oder besser denkt, als sein Herr; der nicht die benöthigte Geschicklichkeit, Einsicht, Fleiß und Treue hat, der, weil sein Privat-Interesse nicht mit dem Wohl des Staats und der Unterthanen verbunden, vielweniger unzertrennlich verbunden ist, seinen eigenen Nutzen dem gemeinen Besten vorziehet? 2. Wie, wann der Regent keinen solchen Premier-Minister haben, sondern selbst und allein regieren, oder doch höchstens sich des unverbindlichen Raths desselben, oder eines ganzen Collegii von Staatsräthen bedienen will?

Wann also auch ein rechtschaffener Regent, welchem seines Hauses und Landes wahre Glückseligkeit an dem Herzen ligt, der Mirabeauischen Regierungskunst einen Geschmack abgewinnen sollte;

so muß ihn doch billig gleichbalden bedenklich machen, eine gänzliche Abänderung seiner Landesverfassung und Abgaben-Einrichtung vorzunehmen, weil er vernünftiger Weise eher vermuthen muß, daß seine Regierungs-Nachfolgere nicht so, wie er, denken werden, als daß er hoffen könnte, sie würden, gleich ihme, das gemeine Beste ihrer Bequemlichkeit, ihren Leidenschaften, u. s. w. vordringen lassen: Geschähe nun jenes, so wird S. 66. selbst bekannt, was für eine gefährliche Verwirrung daraus erfolgen würde.

§. 7.

Fehler in Rücksicht auf die Unterthanen.

Aber eben so wenig kennet auch der Herr von Mirabeau die Unterthanen, und derer meisten unter ihnen Denkensart; zumalen dererjenigen, auf welche sein Haupt-Absehen gehet, nemlich derer, die das Feld bauen.

Ueberhaupt kan und muß man zwar dem Herrn von Mirabeau so viel zugestehen: Eigennuz ist der

Ab-

Abgott, wie der grossen Herrn, so auch derer Privat-Personen; und je mehr bey einer Sache zu gewinnen ist, um so williger ist auch der Mensch darzu, und um so viel mehr gibt er sich auch Mühe damit:

Aber die Unterthanen, welche so denken, machen in denen meisten Europäischen Landen gar nicht den grösten, sondern offenbar den allerwenigsten Theil aus; zumalen unter denen Landleuten. Wie viele Mühe hat man sich von langen Jahren her gegeben, denen Portugiesen, Spaniern, Russen, Römern, rc. einen Lust zu machen, daß sie ihr Feld besser bearbeiten, und die Naturgaben des Landes, zu ihrem selbsteigenen und dem gemeinen Besten, mehrers nutzen! Aber was hat es gefruchtet?

Doch was bekümmere ich mich um fremde Reiche: Wie siehet es in vielen teutschen Ländern aus?

Billig suchet ein rechtschaffener Regent diesem Mangel abzuhelfen; billig hat man eigene Preise darauf gesezt, wann Jemand die Frage gründlich erörtern würde: Wie es anzugreiffen seye, sowohl den Verstand als den Willen des gemeinen Mannes in Absicht auf die ihme zukommende Verrichtungen, besonders in Ansehung des Feldbaues, zu verbesseren? billig ertheilet man ihme allen nur möglichen Unterricht, u. s. w. Bey allem deme aber stehen doch diesem Vorhaben so viele und grosse Hindernisse in dem Wege, daß man zufrieden seyn muß, wann man nur nach und nach es in einigem weiter bringt, und daß eine forcirte und übereilte allgemeine Verbesserungs-Begierde nur eine allgemeine Verwirrung und ein allgemeines Elend oder gefährliche Staatsrevolution nach sich ziehen würde.

1. Die Trägheit ist bey vielen gemeinen Landleuten eine von vielen 100. Jahren her so einge-

wur-

wurzelte Seuche, daß viele 1000. lieber sich elend behelfen und gerne nicht vermöglich und reich werden wollen, wann sie nur nicht arbeiten dörfen. Wie viele Indianer, wann sie sich nur am Reis satt essen können, sich hernach um nichts in der Welt, ja weder um GOtt, Himmel und Hölle, bekümmeren; so sind ganze teutsche Gegenden fast mit lauter Menschen besezt, die, wann sie das Maulfutter haben und dabey müssig gehen können, alles andere nicht anrühret. Man predige ihnen so lang davon vor als man will, wie sie durch beständig anhaltende saure Arbeit ihre zeitliche Glückseligkeit befördern und reich werden können; sie werden darüber lachen, und sich dadurch eben so wenig zu mehrerem Fleiß bewegen lassen, als durch die erbaulichste Predigten zu einer mehreren Sorge für ihre Seele auf die Ewigkeit.

2. Der von dem H. von Mirabeau denen Gelehrten vorgeworfene Eigensinn beherrschet den gemei-

meinen Mann noch viel mehr. Was er von seinen Eltern und Großeltern gehöret hat, dem glaubt er mehr, als dem Worte GOttes, und weichet eher von diesem, als von jenem, ab. Man belehre den Landmann in denen öffentlichen Calendern, oder sonst, noch so gründlich von dem Ungrund und der Thorheit derer meisten sogenannten Baurenreglen, der zum Säen, Pflanzen, ꝛc. dienlichen Mondszeichen, der zum Aderlassen, Purgieren, Schröpfen ꝛc. bequemen Tage, u. s. w. in 100. Jahren wird vielleicht noch nicht der 100ste Theil auf andere Gedanken zu bringen seyn.

Allem diesem wird der H. von Mirabeau ohne Zweifel damit begegnen wollen, daß er die Arbeit zur Pflicht der Unterthanen macht, und dem Regenten eine ohnumschränkte Gewalt ertheilt, ihne darzu anzuhalten: So schön aber auch dieses auf dem Papier stehet, und so geschwind es gesagt ist; so schwer, und gewisser massen unmöglich, ist es, dieses

dieses so in das Werk zu setzen, daß der Zweck erreichet werde, und der Nutzen davon herauskomme, der ohnumgänglich erforderlich ist, wann der Mirabeauische Regierungsplan zu Stande kommen solle. Wer die Welt kennet, der wird dißfalls keinen weiteren Beweis von mir fordern, als den, welchen die Erfahrung so vieler Zeiten und Länder an die Hand gibt; und wer sich daran nicht begnüget, mit dem bemühet man sich so lang vergebens, bis ihn seine eigene Erfahrung überzeuget, nicht alle schöne Gedanken seyen auch möglich zu machen; nicht alle in der idealischen Welt mögliche Dinge seyen auch in der jezigen Welt möglich; und es seye besser, gewisse Fehler zu gedulden, als sich in Gefahr setzen, durch deren verhoffende Abstellung in noch viel wichtigere zu verfallen.

3. Der gemeine Mann, zumalen der gröste Haufe des Landmanns denket, wie wir in Teutsch-

land zu reden pflegen, kleinstättisch; das ist, er siehet zu viel auf den gegenwärtigen, oder auch wohl nur einen scheinbaren, Nutzen, und übersiehet nicht, oder bekümmert sich wenigstens nicht darum, daß eine kleine Erspahrniß, oder ein gegenwärtiger geringer Vortheil ihme in der Folge, über kurz oder lang, einen viel beträchtlicheren Vortheil entziehet, oder auch einen Schaden verursacht, der das, was er jezo erspahrt, oder gewinnet, vielfältig übertrift. Proben davon werden wir hernach bekommen. Bleibt also ein Unterthan in allen Stücken der Nahrung gänzlich seinem Willen und natürlichen Freyheit überlassen; so versaumt er sein eigenes Bestes, weil er es nicht erkennet, nicht gegen einander abwieget, und also auch nicht achtet: Denken gleich auch Einige unter ihnen klüger; so sind sie doch nicht in dem Stande, es gegen die übrige durchzusetzen, sondern müssen dem Strohm, wider Willen und besseres Erkenntniß, mit folgen.

4. Ist

4. Ist ein unlaugbares eigenes und grosses Gebrechen unserer gegenwärtigen Zeiten, daß die Bequemlichkeit, Pracht und Verschwendung, so gar auch bey denen Völkern, welche sonsten das Lob des Fleisses und der Sparsamkeit gehabt haben, z. E. bey denen Holländern und Schweizern, auf eine solche Weise einreisset, welche nichts anders, als die bedenklichste Aussicht vor das gemeine Wesen in denen künftigen, oder auch nächstbevorstehenden Zeiten darstellet; und in Teutschland hat diese Seuche gar alles überschwemmet; wie man nur den Gebrauch des Caffee und Zuckers auch bey denen gemeinesten Leuten, und die dafür ausser Landes gehende, aber nicht wieder hereinkommende, erstaunliche Summen Geldes zum Beyspiel nehmen darf.

Wann also auch ein Regent so großmüthig wäre, daß er lieber an seinen eigenen Einkünften Schaden leiden wollte, wann er nur, nach denen

Mirabeauischen Vorschlägen, seine Unterthanen glücklich machen könnte; so würde doch die Erfahrung ganz gewiß belehren, daß der Herr dabey zu kurz käme, ohne daß die meiste Unterthanen reicher würden; sondern die Gütigkeit ihres Regentens würde nur darzu dienen, daß der eine Theil, weil die Abgaben nach seinem Profit abgemessen würden, nun desto weniger arbeitete, der andere Theil hingegen das, was er weiter erwürbe, in Wohllust verzehrete, und also die bekannte Sibirische Lebensart die allgemeine in einem solchen Land würde.

Es sind mir zuverläßig mehrere Beyspiele bekannt, daß Unterthanen gewisser Orte, die fast gar keine Abgaben an die Obrigkeit und einen eben so fruchtbaren Boden als ihre Nachbarn haben, dennoch ungleich ärmer und liederlicher sind, als diese ihre Nachbarn, welche viel mehr Steuern und Anlagen geben müssen: Und gibt es dann nicht

nicht ganze Länder in Teutschland, welche bey stärkeren Abgaben fleißigere, geschicktere und vermöglichere Unterthanen haben, als andere bey wenigeren Steuern und Anlagen?

§. 8.

Endlich so hat die Mirabeauische Schrift einen höchstbedenklichen Grundsaz darinn, wann S. 32. gemeldet wird:

Fehler in Rücksicht auf die Regierungsform.

Es muß also eine Schuzgewalt da seyn, die für Alle wachet, während daß ein Jeder seinen Geschäften abwartet. Damit aber diese Gewalt diß anvertraute wichtige Amt recht versehe, so muß sie unumschränkt und mit einer allen und jeden ihr vorkommen könnenden Hindernissen überlegenen Macht ausgerüstet seyn. Es muß dieselbe auch einzeln seyn. Der Gedanke vieler Gewalten in einem Staate stellt weiter nichts, als eine völlige Ungereimtheit dar, u. s. w.

Und S, 82. wird deutlich gesagt: Bey dieser (von

H. von Mirabeau so genannten) simplen und natürlichen (besser hiesse es: orientalischen) Regierungsform seyen die Souverainen wahre Despoten, die nach ihrem Belieben disponiren können.

Man siehet aber 1. sogleich, daß H. von Mirabeau nicht den geringsten Grund anführe, warum eines Regentens, der seinen Staat glücklich machen solle, Gewalt ohnumschränkt seyn müsse; es ist also ein bloß willkührlich angenommener Saz, deme man eben so leicht widersprechen, als ihne behaupten kan.

2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Saz: Die unumschränkte Gewalt müsse bey einer einzelen Person bestehen; und der Zusaz: Viele Gewalten in einem einigen Staat stellen weiter nichts, als eine völlige Ungereimtheit dar, ist selber im höchsten Grad ungereimt: Dann z. E. in den vereinigten Niederlanden, in der Eydgenossenschaft, u. s. w. bestehet die höchste Gewalt nicht bey einer

ner einzelnen Person, sondern bekanntlich bey vielen; ist aber deßwegen ihre Regierungsart ungereimt? oder sind diese Länder und deren Einwohner deßwegen weniger glücklich, als die in Frankreich, Rußland, Dänemark? rc.

3. Es ist nicht nur nicht ungereimt, sondern vielmehr der von H. von Mirabeau so genannten Physiokratie, oder der ganzen Natur und Ordnung aller göttlichen Geschöpfe gemäß, daß ein Gewicht ein Gegengewicht, eine Gewalt eine Gegengewalt habe, wodurch das Gleichgewicht zwischen beyden erhalten werde; widrigen Falles würde eines das andere unbrauchbar oder unglücklich machen, oder gar zernichten: Es ist also der göttlichen Ordnung der Natur gemäß, daß nicht ein einiger Mensch das Glück und Unglück vieler 100. 1000. 100000. und 1000000. seines gleichen Menschen allein beurtheile, sondern daß diese auch etwas, und eben so viel, darzu zu sagen haben müssen.

4. Wi-

4. Widersprechen des H. von Mirabeau Grundsätze einander auf eine unbegreifliche Weise.

S. 21. lautet der allererste Saz, auf welchen sich alle andere gründen, so:

Die Rechte eines jeden Menschen, welche älter sind, als die Verträge, sind die Freyheit für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt zu sorgen, das Eigenthum seiner Person und der durch die Arbeit seiner Person erworbenen Dinge;

nach denen folgenden Sätzen solle auch der Regent nur der Beschützer dieser Freyheit seyn: Und dennoch solle der Regent eine unumschränkte Gewalt haben, über des Unterthanen Einsichten in Ansehung seiner Selbsterhaltung und Wohlfahrt, über seine Person, und über die durch seine Arbeit erworbene Dinge, zu disponiren: Das kan ja nicht neben einander stehen!

Freylich sagt der H. von Mirabeau: Der Regent solle sich seiner Gewalt nur zum Besten sei-

nes

nes Unterthanen gebrauchen: Wann aber die Einsichten des Regentens und des Unterthanens dabey in Collision kommen, und der eine für nüzlich hält, was der andere für schädlich ansiehet, oder der eine das für schädlich achtet, was den andern nüzlich deucht, in dem Fall einer solchen Collision aber allemal des Regentens Einsicht vordringen solle; so wird ja dadurch die Freyheit des Unterthanen, für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt zu sorgen, ganz und gar zernichtet, und die obriste Gewalt ist nicht eine Beschützerin, sondern eine Zerstöhrerin dieser Rechte eines jeden Menschens. Im Grunde also prediget H. von Mirabeau dem Unterthanen nichts als Freyheit vor, da er zu gleicher Zeit denselbigen den härtesten Grad der Sclaverey und Leibeigenschaft aufzuhalsen suchet.

5. Muß H. von Mirabeau entweder voraussezen: Alle Regenten haben einen so erleuchteten

Ver-

Verstand, daß sie in denen Sachen, welche ihre Unterthanen glücklich machen, nicht fehlen können, und einen so guten Willen, daß sie zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten alle Treue anwenden, ihre Unterthanen würklich so glücklich, als möglich, zu machen; oder er setzet dieses nicht voraus: Setzet er es voraus; so schmeichelt er denen grossen Herrn auf die unverschämteste Weise, und machet sich dadurch bey allen vernünftigen Menschen verächtlich; oder setzet er es nicht voraus, sondern glaubt, daß es einem und anderen Regenten an der benöthigten Einsicht, oder an der Verwendung derselben, fehlen könnte; so ist ja höchstbedenklich, als ein wesentliches Stück einer glücklichen Regierungsform zu erforderen, daß alles von der Willkühr eines einigen nicht unbetrüglichen Menschens abhangen müsse, und daß das Wohl und Wehe eines ganzen Landes wohl gar der blossen Caprice einer Person ausgesetzet

seye, die von Natur nicht besser ist, als der geringste ihrer Unterthanen, und die nicht durch persönliche Verdienste, sondern durch den ungefähren Zufall der Geburt aus diesem oder jenem Menschengeschlecht, nun ist, was sie ist.

6. Bey uns in Teutschland belehren so viele Sprüche derer höchsten Reichsgerichte, welche in Streitigkeiten zwischen Landesherrn und ihren Landständen oder anderen Unterthanen ergangen sind, daß die Regenten ihr Amt gar oft auf eine solche Weise geführet haben, welche der Kayser, als obrister Richter im Reich, hat mißbilligen und die Unterthanen bey ihren Rechten schützen müssen: Was nun sich schon so oft zugetragen hat, kan nicht nur nicht unmöglich, sondern vielmehr in andern Fällen leicht möglich seyn: Und was bey teutschen Reichsständen möglich ist, das ist auch bey unabhängigen Regenten, die auf der Welt keinen Richter über sich haben, möglich.

7. Ist dieser Mirabeauische Saz höchstgefährlich vor fast alle europäische Staaten und die teutsche Lande. Die meiste derselben haben Reichs- oder Landstände, und dieser ihre Rechte bestehen eben darinn, daß der Regent keine unumschränkte Gewalt haben solle, und nicht nur nach Willkühr solle befehlen können; besonders, daß es nicht in seiner Macht stehen solle, die Abgaben nach Gefallen einrichten zu können, sondern daß der Unterthanen Mitbewilligung darzu erfordert werde: Sollen nun diese Reichs- und Landes-Verfassungen, diese (selbst nach dem H. von Mirabeau) der menschlichen Natur und anerschaffenen ursprünglichen Unabhängigkeit von Andern gemässe, auch durch Verträge und altes Herkommen bevestigte Freyheiten der Landstände und Unterthanen unangetastet verbleiben; so fället das ganze Mirabeauische System zu Boden, und ist völlig unbrauchbar, weil er zum Wesen desselbigen eine unum-

schränkte Gewalt des Regentens erfordert: Solle aber diese despotische Gewalt, unter dem Vorwand, das Glück des Regentens, des Unterthanen, und des ganzen Staats, dadurch zu befördern, durchgesetzet werden, so kan es nicht anderst geschehen, als mittelst einer Durchlöcherung und Zernichtung derer heiligsten, beschwornen und bishero allezeit für unverlezlich gehaltenen Reichs- und Land-Grundgesetze; mithin stellet sich ein solcher Rathgeber als einen Verräther und Feind des Vaterlandes dar, setzet dessen ganze Verfassung einem völligen Umsturz aus, und es können (oder müssen fast) in einem unabhängigen Staat daraus die gefährlichste innerliche Unruhen, in teutschen Landen aber die beschwerlichste, kostbarste und langwührigste Processe zwischen denen Landesherrn und Unterthanen entstehen: Weder zu dem einen noch anderem aber wird ein gut denkender Mann rathen, wann auch ein würklicher Nutzen da durch

geschaft werden könnte; geschweige, wann er noch gar in einer blossen Chimäre bestehet und ein Schloß in die Luft gebauet werden will.

§. 9.

Besondere Bedenklichkeiten der Mirabeauischen Vorschläge.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich nun, (mit Uebergehung derer philosophischen Sätze, welche eine eben so scharfe Prüfung verdienten,) noch kürzlich zeigen, was für practische wichtige Bedenklichkeiten sich in Ansehung des H. von Mirabeau vermeintlicher Verbesserungs-Vorschläge äussern:

Ich will zu solchem Ende einige Mirabeauische Grundlehren anführen, und solche mit Anmerkungen beleuchten.

§. 10.

Von der Cultur-Freyheit.

1. Jeder Eigenthümer muß seinen Grund und Boden bauen und nutzen dörfen, wie er will, und so gut er kan.

Anmer-

Anmerkungen.

1. Hier machen gleichbalden die besondere Rechte derer bey dem Ertrag intereßirten Personen eine grosse Hinderniß. Der meiste Theil derer Güter gibt allerley Arten von Zehenden, Gülten, Bodenwein, oder einen andern gewissen Antheil an dem Ertrag der Früchten, u. s. w. So bald nun die Cultur eines Guts verändert werden will, entstehen gemeiniglich zwischen dem Eigenthumsherrn des Guts und zwischen dem Eigenthumsherrn derer Gefälle allerley Streitigkeiten: Wann auch der leztere in die Veränderung der Cultur nicht bewilligen will, und der Landesherr (zumalen wann der Eigenthumsherr der Gefälle ein Ausländer ist,) keinen Machtspruch in der Sache ergehen lassen darf; so muß die Sache schon in dem alten Zustand verbleiben.

2. Gestehe ich gerne ein, daß in vielen, ja wohl denen meisten Ländern in Europa, und besonders

auch in unserem Teutschland, sehr zu wünschen wäre, daß verständigen Hauswirthen freyere Hand gelassen würde, ihre Feldgüter nach ihrer besten Einsicht bauen und nutzen zu dörfen; gewißlich würden so wohl die Eigenthümer, als auch der Regent und der ganze Staat, dabey sehr wohl fahren.

3. Hingegen ist schlechterdings nicht thunlich, sondern es wäre höchstschädlich, jedem Eigenthümer die (in seiner Maaße natürliche) Freyheit zu gestatten, nach Belieben mit seinen Feldgütern schalten und walten zu dörfen. Z. E. Ich weiß aus meiner vieljährigen Amtserfahrung, wie übel in denen Commun- und Privat-Waldungen gewirthschaftet werde, wie wenig sich die dermalen Lebende um ihre Nachkommen bekümmern, wann nur sie jezo Holz, so viel sie wollen, entweder zum nothdürftigen, (ja zum übermäßigen) Hausbrauch, oder um ein Stück Geld daraus erlösen und sich

damit

damit helfen, oder auch es verthun zu können, hauen dörfen: Hätten unsere Vorfahren nicht diese natürliche Freyheit eingeschränket, und darüber gehalten; was hätten wir wohl noch vor einen Vorrath an Holz? und hielte man nicht noch darüber; so müßten unsere Nachkommen, wie die Thiere, unter der Erden wohnen, und nicht, wie wir jezo, über derselben.

So hat ein scheinbarer Vortheil, wann nemlich ein Stück Weinbergs einmal in einem guten Jahr mehr abwirft, als ein Acker, oder, damit der Gutsinnhaber selber auch zuweilen Wein trinken könne, schon manche Eigenthümer veranlaßt, Weinberge an unschicklichen Orten, oder in allzugrosser Anzahl, anzulegen; da es hernach an Aeckern und Wiesen fehlet, in schlechten Weinjahren viel weniger Nutzen aus dem Feld gezogen, oder der Unterthan seines Weines eigener Zehrmann und liederlich wird, und auf die eine oder andere Weise dabey verdirbt. Glei-

Gleiche Bewandtniß hat es mit der übermäßigen und unbehutsamen Bauung derer Farbkräuter, des Tabacs, u. s. w.

Ferner ist der gemeine Mann insgemein geneigt, lieber das zu erwählen, was bey geringer Arbeit, oder bald, einen schlechten Vortheil abwirft, als mit mehrerer Mühe, oder nach längerem Zuwarten, einen weit grösseren Profit verschaft; dahero das obrigkeitliche Amt darinn eintretten und die Unterthanen nöthigen muß, ihr eigenes Bestes zu beobachten. Z. E. die Erfahrung belehret, daß, wann denen Eigenthümern derer Weinberge im Rhingau freye Hand gelassen würde, ihre Weinberge nach Gefallen zu bauen; so würden sie selbige mit solchen Gattungen von Weinreben besezen, welche vielen, aber schlechten Wein geben; dadurch verlöhre der Rheinwein seine Güte, damit aber auch seinen Credit, die Weine blieben liegen, und müßten, (wie es in allen Landen, die schlech-

ten Wein bauen, gehet,) bloß innerhalb Landes selbst ausgetrunken werden, die grosse Summen Geldes, welche vor einen guten Rheinwein eingehen und den Unterthanen bereichern, kämen nicht in das Land, und der Unterthan würde und bliebe arm: Die Landesherrschaft hat also, zu der Unterthanen wahrem Besten, angeordnet, daß, bey Strafe, nur gewisse Gattungen Weinreben gepflanzet werden dörfen, die zwar nicht so vielen, aber einen edlen Wein geben.

Wären endlich keine Ernd- und Herbst-Ordnungen, mancher Güter-Eigenthümer würde seine Früchten heimthun, ehe sie reif sind, zumalen in theuren Zeiten; die Keltern würden auf einmal überhäuft, daß mancher Most an den Träbern versauerte und verdürbe, u. s. w.

H. von Mirabeau wird sagen: Dieses trift meinen Regierungsplan nicht; dann nach demselben ist die oberste Gewalt befugt und schuldig, darü-

der zu halten, daß ein jeder Eigenthümer sich seines Eigenthumsrechts nur zu seinem selbsteigenem und dem gemeinsamen Besten, nicht aber zu des einen oder andern Nachtheil, gebrauche.

Alleine so trift es doch den H. von Mirabeau auf der andern Seite: Dann wo bleibt alsdann die Freyheit des Unterthanen, daß er nach seiner selbsteigenen Einsicht für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt sorgen dörfe? Das ist eben, was ich vorhin berühret habe: Eine unumschränkte Freyheit des Unterthanen und eine unumschränkte Herrschaft des Regentens können sich schlechterdings nicht zusammen vertragen, sondern eines hebt das andere auf: Eine gemäßigte Freyheit und eine gemäßigte Oberaufsicht darüber aber, wie sie schon jezo in allen wohlgeordneten Staaten üblich ist, können wohl neben einander bestehen, und diese machen einen Staat, dessen Regenten und die Unterthanen glücklich; keineswegs aber

weder eine unumschränkte Gewalt des Regentens, noch eine unumschränkte Freyheit der Unterthanen.

§. 11.

2. Dem Unterthanen ist eine völlige Freyheit im Handel und Wandel zu gestatten.

Von der Handlungs-Freyheit.

Anmerkungen.

Forderist wünschte ich, von des H. von Mirabeau eigentlicher Meinung besser, als man aus diesem Skelet davon urtheilen kan, unterrichtet zu seyn, um eines Theils ihme nicht Meinungen, die er nicht heget, aufzubürden, und mit seinem Schatten zu fechten, andern Theils aber seine Gründe desto genauer prüfen zu können: Indessen will ich zweyerley Fälle setzen: Entweder redet er nur von denen Eigenthümern derer Feldgüter, daß selbige mit ihren Landesproducten nach freyem Belieben handlen können; oder er verstehet alle Arten von Handel, Wandel, Lebensarten, Profeßionen und Künsten darunter, daß Je-

der-

dermann selbige treiben und sich nähren dörfe, wie er wolle, und so gut er könne.

Ist das erste, und hat der H. von Mirabeau, wie mir wahrscheinlich ist, sein Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, daß in einem Staat, wie z. E. Frankreich ist, die Handlung mit denen Landesproducten von einer Provinz in die andere nicht gehemmet, oder mit Abgaben beleget werden solle; so habe ich nichts dagegen.

Auch hätte er darinn recht, daß aus denen eigenen Landesproducten keine Monopolien gemacht werden sollen, da der Unterthan verbunden wäre, seine Früchten, Wein, Holz, Salz, u. s. w. nur an gewisse Personen oder Gesellschaften zu überlassen, und selbigen den Profit davon zu gönnen; zumalen da allemal das ganze Land darunter leidet, weil solche Monopolisten es sodann wieder theurer verkauffen, als es bey freyem Handel und Wandel zu stehen käme.

Solle

Solle aber auch der Handel mit denen Landes-producten ausser Landes ganz und gar unumschränkt seyn, nur damit der Eigenthümer der Feldgüter seine Gewächse desto theurer anbringen könne, mithin sich sein Reichthum vermehre; so wäre die Sache bedenklicher und der Saz müßte nothwendig eingeschränket werden; zumalen nachdeme ein Land gelegen ist, oder die Zeitumstände beschaffen sind: Weilen, schon oft erinnerter massen, der grosse Hauf der Unterthanen mehr auf das gegenwärtige, als auf das zukünftige, und mehr auf seinen eigenen als den gemeinen Nutzen, siehet.

Z. E. so hat die Erfahrung des Jahres 1771. darinn ich dieses schreibe, gelehret, daß verschiedene gesegnete Lande, welche sonsten nicht nur für sich selbst genugsamen Vorrath an Früchten gehabt haben, sondern auch, ohne ihren Nachtheil, viel davon an andere haben abgeben können, dadurch in die gröste Noth an Frucht und Geld ge-

rathen sind, weil die Unterthanen zu viel auf den gegenwärtigen anfänglichen hohen Erlös aus ihren Früchten gesehen und dieselbige in solcher Uebermaaße und mit solcher Unbedachtsamkeit an Benachbarte und andere Ausländer verkauft haben, daß sie hernach selber haben darben, oder die Früchten anderwärtsher mit solchen grossen Kosten bringen lassen müssen, welche jenen Profit eben so verschlungen haben, wie in Pharaonis Traum die magere Kühe die fette Kühe in Egypten aufgefressen haben.

Ferner hat die Erfahrung gewisser Orte, Gegenden und Länder belehret, daß bey einer unumschränkten Handlungs-Freyheit mit denen Landesproducten einige wenige einzelne reiche Personen oder Gesellschaften, durch allerley Künste, den ganzen Handel, und damit auch den ganzen Profit, allein an sich gezogen haben, dergestalten, daß die übrige ihrer Gnade haben leben, und ihre Pro-

ducten

ducten denenselben in dem von jenen selbst gesezten Preis haben überlassen, oder gewärtig seyn müssen, daß sie ihnen gar ligen geblieben sind, oder mit noch grösserem Schaden haben weggegeben werden müssen: Und je kleiner ein Land oder eine Gegend ist, darinn eine solche unumschränkte Freyheit des Handels gestattet würde; um so leichter ist es, daß es damit ein für das ganze so schädliches Ende nimmt, daß einige Wenige reich, die Mehrere aber arm werden.

So sind mir Lande bekannt, da es mit dem Handel des innländischen Holzes eben so ergangen ist, wie ich allererst erzählet habe:

Und so hat Chur-Maynz sich genöthiget gesehen, an Orten, wo der edelste Rheinwein wächset, eine Ordnung im Verkauf derselbigen einzuführen, wodurch die Freyheit der Eigenthümer sehr stark eingeschränket worden ist, aber eben durch diese Anstalt erhalten wird, daß der Profit nicht

nur

nur in einiger weniger Personen Hände kommt; sondern denen gesammten Eigenthümern solcher Weine zu Theil wird.

Sollte hingegen der H. von Mirabeau unter der Freyheit im Handel und Wandel eine unumschränkte Freyheit verstehen, sich zu nähren, womit und so gut man könne; so würde die Sache, zumalen bey uns in Teutschland, noch mehrers bedenklich seyn: Dann

1. Haben wohl überall gewisse Gattungen von Personen ihre besondere Freyheiten, daß sie sich allein von bestimmten Arten der Künste, Professionen, Fabriquen, Handlung, u. d. nähren dörfen, und wann Jedermann die Freyheit bekäme, eben dieses, so gut oder schlecht er könnte, zu treiben; so wären sie verlohren und verdorben: Mit was Recht und Billigkeit kan ihnen nun, wider ihren Willen und ohne ihr Verschulden, ihr erlangtes Recht benommen werden?

Des

Des H. von Mirabeau Saz: Die allgemeine Freyheit eines jeden Menschens ist älter, als die Verträge, oder als die besondere Freyheiten, bedeutet lediglich nichts, und würde die abgeschmackteste und gefährlichste Folgen haben. Alle Verfassungen und Einrichtungen im geist- und weltlichen, wann sie auch die beste wären, würden dadurch zu Grunde gehen, weil sie alle auch neuer sind, als unserer ältesten Stammeltern angebohrne Freyheit; ja aller hohen und niederen Regenten und Obrigkeiten Herrschaft würde ebenfalls wegfallen, und man müßte es eines jeden eigener Willkühr überlassen, ob er lieber sich mit Andern in eine bürgerliche Gesellschaft begeben und ein Oberhaupt über sich erkennen, oder lieber, nach seiner anerschaffenen Freyheit, für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt selber und allein auf eben die Weise sorgen wolle, wie noch bis auf diesen Tag von der ganzen Grönlandischen Nation ge-

schiehet, da jeder Hausvater unter Niemand, als unter GOtt, stehet.

Folget dann endlich daraus, weil etwas älter ist, daß es deßwegen auch unveränderlich, oder verbindlicher als alle neuere Verträge, seye? Das würde alle Bande der ganzen menschlichen Gesellschaft aufheben, ja die Mirabeauische Freyheit selbst zernichten: Dann es ist ja ein nothwendiges und unabsonderliches Stück dieser Freyheit, daß ich Verträge eingehen, und dadurch mir eben so wohl neue Rechte erwerben, als auch mich meiner Rechte begeben darf; so gar nicht nur für meine eigene Person, sondern auch für meine Erben und Nachkommen; dann sonst gäbe es keine Erbverträge, und so hätte mein König, mein Fürst, kein Recht über meine Person, Güter und Vermögen; ich wäre nicht sein angebohrner Unterthan, und er müßte erst erweisen, daß und woher er ein Recht über mich habe, u. s. w. Gelten aber Verträge, und

können selbige die natürliche Freyheit einschränken; so gelten die Reichs- und Landes-Verfassungen auch in diesem Stück.

Oder solle man denen gemeldten Personen ihre Freyheiten darum nehmen, und nehmen dörfen, weil die Beförderung der Glückseligkeit des ganzen Staats solches erfordere; so begehet man damit das, was die Gelehrte petitionem principii nennen: Man setzet nemlich etwas als richtig und erwiesen voraus, was noch vielen Zweifeln unterworfen ist, erst erwiesen werden muß, und dessen Gegentheil leichtlich eben so wahrscheinlich gemacht werden kan.

Solche Unterthanen würden sich also um ihre Freyheiten wehren, und rechtliche Hülfe dagegen suchen; die man ihnen, ohne alle Grundvesten einer Reichs- und Landes-Verfassung zu untergraben, nicht versagen könnte, und welche sie bey uns in Teutschland an denen höchsten Reichsgerichten um so gewisser finden würden, je offenbarer die be-

sagten Reichsgerichten zur Regel ihrer Erkenntnisse vorgeschriebene Reichsgesetze, auch Römische und Kirchen-Rechte, denen Mirabeauischen Lehren gerade entgegen sind.

2. Wann man auch auf diese besondere Freyheiten keine Rücksicht nähme, sondern die Sache bloß an sich betrachtete; so liesse sich zwar gar wohl davon sprechen und überlegen: Ob und wie ferne überhaupt, oder in diesem oder jenem Staat insbesondere, der inn- und ausländische Handel, samt allen andern Nahrungsarten, freyzulassen oder einzuschränken seyen? So viel aber darf man doch wohl allemal ohne Anstand behaupten: Der gemeine Mann, wie er (nach der täglichen Erfahrung) jezo würklich beschaffen ist, seye, wie in allen Sachen, so auch in Ansehung Handels und Wandels und der Nahrungsarten, keiner unumschränkten Freyheit fähig, weil es ihme an Einsicht und gutem Willen ermangelt, sich derselbigen

gen behörig, zu seinem selbsteigenem und dem gemeinen Nutzen, zu bedienen. Z. E. wann jedermann Brantenwein brennen und verkauffen dörfte nach eigenem Gefallen, was würde daraus in wenigen Jahren entstehen? die verdorbenste Gesundheit und Sitten! Wann Jedermann mit allem, was er wollte, handlen dürfte, würde nur das alte Sprüchwort dadurch bestärket werden: Zehnerley Handwerk, eilferley Unglück! Niemand würde sich einer sauren Arbeit unterziehen, sondern sich auf die gemächlichste Art nähren wollen, und darüber so viele Müßiggänger, Betrüger, Bettler und Lumpen entstehen, als man unter den Juden hat: Kein rechtschaffener Künstler, Fabricant, u. s. w. würde aufkommen können, weil der gemeine Mann nur auf den wohlfeilesten Preis zu sehen pflegt, und also die Stümpler, so schlechte Waaren und Arbeit verfertigen, die meiste Kundschaft erhalten und der Andern bessere, aber theu-

rere Waaren liegen bleiben würden: Die Wenigste würden die Gedult haben, die Handlung, oder eine Profeßion, gründlich zu erlernen; sondern die Meiste würden des Lehrlingsstandes bald überdrüßig werden, und sich für witzig genug achten, an den Stand eines Buchhalters, Dieners, Gesellens, Knechts ꝛc. gar nicht gedenken, sondern lieber bald selber Herr und Meister seyn wollen; es würde ein Mangel an erstgedachten Buchhaltern, Dienern, Gesellen, Knechten ꝛc. zumalen an tüchtigen, entstehen; die Reiche würden die Nahrung allein an sich ziehen, und die Andere darben müssen, u. s. w.

* * *

Aus den im Anhang bemerkten allgemeinen Gründen der öconomischen Wissenschaften S. 58. u. f. ersehe ich: Daß der Vertheidiger der neuen Regierungsform Sinn dahin gehe: Wann ein unabhängiger Staat glücklich werden solle, müsse es

durch

durch die Vertauschung seiner (überflüßigen) Waaren gegen anderer Völker Waaren, mittelst der Handlung, geschehen; zu solchem Ende aber die Handlung und der Absaz der Waaren frey seyn: Und S. 141. wird gemeldet: Das freye Gewerbe seye das einzige, leichte und glückliche Mittel, die Arbeit aus freyem Willen und durch den Reiz des Profits zu erregen und zu regieren; und es gleiche einer Bezauberung, welche darinn bestehe, daß ein jedweder vor den andern arbeite, indeme er glaube, seine Bemühungen gereichen nur allein zu seinem eigenen Besten:

Ich will aber weder wiederholen, was ich schon erinnert habe, daß die Hoffnung des Profits nicht alle Menschen zur Arbeit reize, noch auch zeigen, daß nicht alle Länder einen gleichen Ueberfluß an Sachen haben, welche Andere suchen, oder doch annehmen, und daß nicht jedes Land des andern gleichviel bedörfe, sondern daß ein Volk des an-

dern bald mehr, bald weniger, nöthig habe, daß folglich auch die Freyheit der Handlung, oder deren Einschränkung, sich nicht nach gewissen allgemeinen Grundsätzen beurtheilen lasse;

Sondern ich will nur dieses bemerken, daß, wann auch besagte Lehre in Ansehung eines ganzen grossen und unabhängigen Europäischen Staats seine vollkommene Richtigkeit hätte, derselbe doch deßwegen nicht auch auf ein teutsches Fürstenthum, Grafschaft, u. s. w. passe: Dann z. E. so ist es freylich an deme, daß Frankreich (das ganze Reich zusammen genommen,) so vieles an Landesproducten und verarbeiteten Waaren an andere Nationen überlassen und würklich absetzen kan, als es von anderer Staaten Landesproducten und verarbeiteten Waaren bedarf, oder doch nimmt, und daß es an dieser Handlung gewinne: Aber, wo ist ein Land in unserm Teutschen Reich, von welchem man eben dieses sagen kan, und welches z. E. so vieles

an die Holländer überlassen könnte, auch von diesen gesucht oder doch angenommen würde, als die von ihnen erhaltende Waaren an Zucker, Caffee, Thee, Gewürz, Weinen, Tabac, Tuch, Sammet, Seide, u. s. w. betragen? Wie sollte also eine uneingeschränkte Handlungsfreyheit (welche in sofern ohnehin meistens erlaubt ist,) ein solches Land glücklich machen können?

§. 12.

3. Die Abgaben sollen allein von dem Profit des Feldbaues genommen werden. Von dem Fond der Abgaben.

Anmerkungen.

Anfangs gedachte ich, diese Art der Abgaben sollte nur für die Eigenthümer der Feldgüter bestimmet seyn, und andere Gattungen von Nahrungen und Lebensarten würden auch ihre eigene Abgaben erhalten: Das folgende aber zeiget, daß es deme nicht so seye, sondern daß hierinn alle und jede Abgaben derer Unterthanen bestehen sollen;

 und

und die öffentliche Blätter haben schon vor einiger Zeit die Nachricht ertheilt, daß man in Frankreich in Ueberlegung gezogen habe: Ob es nicht thunlich seye, alle andere Abgaben aufzuheben, und selbige allein auf den Profit vom Feldbau zu legen? es seye aber nicht räthlich befunden worden; welches vielleicht auf diesen Mirabeauischen Plan zielet.

So viel ich aus des H. von Mirabeau Schrift ersehen kan, beruhet dieser Vorschlag auf folgenden Gründen: 1. Die Abgaben können von nichts erhoben werden, als von wiederwachsenden Reichthümern; 2. andere Arten von Anlagen schränken das Eigenthum und die Freyheit des Menschen ein; 3. ihre Beytreibung erfordern mehrere Kosten, als der Abgaben von den Feldgütern; sie vermindern also nothwendiger Weise den Reichthum und die Bevölkerung: Ich bin aber nicht so glücklich, diesen Sätzen eine Wahrscheinlichkeit abgewinnen zu können.

Dann

Dann wie der Feldbauer jährlich Früchte einerndtet, aus deren Erlös, nach Abzug derer Baukosten, ein Profit herauskommt, von welchem Profit sodann der Staat, oder Regent, einen Theil unter dem Namen einer Anlage, Steuer, u. s. w. bekommt; eben so bekommt auch der Handelsmann, der Fabricant, der Künstler, der Handwerksmann, Taglöhner u. s. w. aus dem von Zeit zu Zeit sich ergebenden Erlös seiner Waaren, Manufacturen, Arbeit, u. s. w. nach Abzug derer darauf verwandten Kosten, einen Profit; der, so von seinen Renten lebt, hat gar keine Kosten, sondern die Zinse aus seinem Capital sind reiner Ertrag oder Profit; der Taglöhner rc. hat auch keine Kosten, mithin ist sein Lohn auch blosser Profit; und dieser Reichthum oder Ueberschuß, nach Abzug der Kosten, wächset eben so wohl beständig nach, als die Gewächse der Erden: Warum sollte dann dieser Profit weniger fähig seyn,

die

die Abgabe eines Theiles davon zu einer öffentlichen Anlage zum Dienst des Staats zu erleiden, als der Profit von den Erdgewächsen? warum sollte die Abgabe von dem Profit einer Handlung 2c. das Eigenthum und die Freyheit der Menschen mehr einschränken, als eine Anlage auf den Ertrag von denen Landesproducten? Wegen der mehreren Kosten aber beziehe ich mich auf das, was hernach folgt.

Die Bedenklichkeiten bey diesem Vorschlag hingegen möchten hauptsächlich folgende seyn:

1. Sollen alle Erfordernisse des Staats (ohne welche derselbe nicht bestehen kan,) allein auf den Profit vom Feldbau geleget werden, und alle andere Anlagen aufgehoben werden; so bekommt entweder der Regent nicht so viel, als er nöthig hat, oder die Lebensmittel müssen um sehr vieles im Preis erhöhet werden: Geschiehet nun dieses leztere; so werden fremde Reisende ein solches Land, so

viel

viel möglich, meiden, mithin demselbigen mancher von denenselben ziehende Zufluß und Nutzen entgehen: Und obgleich die Einheimische, wann alle andere Abgaben hinwegfallen, ihre Waaren, Arbeit, ꝛc. wegen des höheren Preises der Lebensmittel nicht erhöhen sollten; so würden doch die, so sich mit anderen Lebensarten, als der Feldbau ist, beschäftigen, und davon grosses Einkommen haben, aber wenige Lebensmittel gebrauchen, dadurch der gemeinen Lasten zu viel enthoben, hingegen die, so viele Lebensmittel brauchen und dabey ein geringes Einkommen haben, gegen jenen ungebührlich und äusserst beschwert.

2. Der Ertrag derer Feldgewächse ist bekanntlich sehr veränderlich; je nachdeme ein Jahrgang beschaffen ist, und GOtt eine volle, halbe, oder geringe Erndte bescheret, oder gar Mißwachs, feindliche Verheerungen, u. d. einfallen: Absonderlich aber ist es um den Weinberg etwas sehr

miß=

mißliches, und es können viele Jahre hinter einander kommen, da sich wenig Nutzen aus denen Weinbergen ziehen lässet; wie wir dann bekanntlich eben jezo schon geraume Zeit her dergleichen erlebet haben, und die Erfahrung belehret, daß die Unterthanen, so sich vom Ackerbau nähren, ordentlicher Weise bey besserem Vermögen stehen, als die Weingärtner und Rebleute: Wann nun alle Anlagen nur von dem Profit des Feldbaues genommen werden sollen; so könnte man niemalen auch nur einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, was zum Behuf des gemeinen Wesens an Anlagen sicher eingehen möchte; sondern die Einnahme des Staats würde sich alle Jahre ändern, und bald hoch, bald mittelmäßig, bald gering seyn; da doch die Ausgaben des Staats sich unmöglich nach einer so ungewissen Einnahm abmessen lassen.

3. Schon berührter massen bekäme der Regent und Staat von denen wohlhabendsten, aber wenig oder gar nicht mit liegenden Feldgütern angesessenen, Mitgliedern der Gesellschaft dasjenige nicht, was ihme doch, nach allen natürlichen und anderen Rechten, in Vergleichung gegen die Feldbegüterte gebührte.

4. Die, so Feldgüter haben, aber einigen oder einen grossen Theil der darauf erzeugten Früchten an Ausländer vertauschen oder verkauffen müssen, würden selbige in einem erhöhten Preis bey denselbigen nicht unterbringen, mithin um ihre Nahrung kommen, und, bey ermanglendem Profit aus dem Erlös, dadurch ausser Stande gesetzet werden, das ihrige zu den gemeinen Landeslasten beyzutragen.

5. In unsern Teutschen Landen, welche meistens von keiner sonderlichen Grösse und mit anderer Herren Gebieten vermenget sind, würde unmög-

möglich zu verhüten seyn, daß nicht unzählige Unterschleiffe vorgiengen, und von vielen die benöthigte Erdgewächse in benachbarten oder im Land liegenden ausländischen Orten, wo sie wohlfeiler zu haben wären, erhandelt würden, dadurch aber die eigene Landesproducten liegen blieben, folglich auch deren Eigenthümere um ihren Erlös und Profit, der Regent und Staat aber um seinen Antheil an dem lezteren käme; oder es müßten wenigstens zu Verhütung dieses Unterschleifs solche Anstalten gemacht werden, welche denen Unterthanen sehr beschwerlich oder sehr kostbar wären.

5. Würde die so hoch angepriesene natürliche Freyheit eines jeden Menschens dadurch, wann er genöthiget würde, seine Früchten, u. s. w. innerhalb Landes in viel höherem Preis zu erkauffen, als er solche anderwärts haben könnte, so eingeschränket, daß dadurch seine Glückseligkeit vermindert und nicht vermehret würde:

Oder

Oder solle Jedermann Freyheit behalten, seine Früchte, Wein rc. zu kauffen, wo er will, und so wohlfeil er kan; so muß ja entweder der Einheimische im Preis auch herab; (und wo solle alsdann ein Profit herkommen, von dessen dem Landesherrn gebührenden Antheil alle Regierungslasten sollen können bestritten werden?) Oder will man den hohen Preis der Landesproducten beharren; so bleiben sie ligen, und es wird ja Niemand so seltsam seyn, es theuer zu bezahlen, wann er es anderwärts wohlfeiler haben kan.

7. Bey allen diesen Umständen wäre der **Mirabeauische** Vorschlag der nächste Weg, denen Leuten den Feldbau zu entleiden, weil alle Lasten des Staats allein auf denselben zu ligen kämen, und alle andere Nahrungsarten frey ausgiengen; es würde also Jedermann, so viel möglich, sich auf eine andere bequemere und keinen Beschwerden unterworfene Weise nähren wollen, mithin die

Feldgüter keine Käuffer mehr finden: Und doch solle dieser Ackerbau die einzige Quelle des Reichthums des ganzen Landes, und der gesammten zu Bestreitung der Regierungslasten erforderlichen Abgaben seyn!

* * *

Als dieses bereits geschrieben ware, ersehe ich aus denen im Anhang bemerkten allgemeinen Gründen der öconomischen Wissenschaften, daß allerdings, und in vollem Ernst, der abentheuerliche Saz behauptet und zum Hauptgrund dieser ganzen neuen Regierungsform geleget werde: Je höher die Lebensmittel zu stehen kommen; je reicher und glücklicher werde das Land.

Es wird S. 142. vorausgesezt: Man müsse den Ackermann vermögen, daß er von seinen Grundstücken so viele Früchte erndte, als möglich ist.

S. 152. u. f. wird sodann behauptet: Die Erhöhung des durch den freyen auswärtigen Handel

mit

mit den Lebensmitteln verursachten Preises seye ein wahrer Vortheil, weil der Verkäuffer ja sodann mehr erlöse, als wann die Preise nidrig seyen; folglich bestehe der allgemeine Reichthum einer Nation beständig in dem möglichst grössesten Preise, um welchen sie ihre Naturalien verkauffe, und diese beständige Theurung errege und unterhalte immer mehr die Begierde zur Cultur.

S. 246. wird gelehret: Indeme der hohe Preis der Lebensmittel reich mache; so ziehe er auch Fremde ins Land.

Und S. 343. wird nochmals gesetzet: „Eine Nation, welche den Ackerbau treibet, muß daher darauf bedacht seyn, den Preis ihrer Lebensmittel so sehr, als immer möglich ist, in die Höhe zu bringen; anerwogen, daß die Theurung so viel von diesen Lebensmitteln hervorbringt, als möglich ist, und daher auch der gröste Reichthum entstehet: Dann der Verkäuffer (welcher die ganze Na-

tion ausmacht,) kan in diesem Fall niemals selbst bey der Theurung seiner Lebensmittel leiden.„

Die Schwäche und Ungereimtheit dieser Sätze fallen aber (zumalen in Absicht auf Europa und Teutschland, wie sie jezo sind,) alsogleich in die Augen, wann man bedenket:

1. Mein Staat und Land ist ja nicht das einzige, aus welchem die Nachbarn und Andere, mit denen ich handlen will, ihre Lebensmittel ziehen müssen, daß ich sie gleichsam im Bann hätte, mir meine Erdgewächse in dem höchst-möglichsten Preise abzunehmen: Wie, wann sie selber genug oder wohl gar Ueberfluß daran haben? So bleiben ja meine Früchte, Weine, ꝛc. ligen! So auch, wann der, an welchen ich sie verkauffen will, sie anderwärts in geringerem Preis haben kan!

2. Wann mein Land nichts von meinem Nachbar ꝛc. brauchte, so gienge es auch etwa wohl eher an: Wann ich aber demselben meine Waare hoch

anhängen will; so macht er es mir mit seiner Waar wieder so; oder, will ich dieses nicht, so läßt er mi meine Waare: Wann ich nun zwar theuer verkauffe, aber wieder theuer dagegen einkauffe; wo bleibt dann der Profit und der Reichthum, der das ganze Land glücklich machen solle?

3. Man kan auch gar oft, (sonderlich nach Beschaffenheit der Lage eines Landes,) zu viel Frucht Wein, Farbekräuter, u. s. w. bauen, als man theils selber gebraucht, theils auswärts absetzen oder mit Nutzen vertauschen kan; wer ist also dem Ackersmann Bürge dafür, daß, wann er auch von seinen Grundstücken so viele Früchte erndtet, als möglich ist, er sie unterbringen könne? Wie oft fallen die Früchte ꝛc. wegen ihrer allzugrossen Menge und Mangels der Käuffer, so im Preis, daß man von deme, was noch zu verkauffen ist, nicht nur keinen Profit hat, sondern der Ackersmann es auch nicht einmal davor hat bauen können!

§. 13.

Von der Proportion der Abgaben gegen den Profit der Unterthanen.

4. Von dem Profit muß weder zu viel gefordert, noch zu wenig gegeben werden.

Anmerkungen.

Der Saz an sich selbsten ist sehr billig, und schon tausendmal von andern Schriftenstellern eingeschärfet worden: Aber darinn bestehet eben die Kunst, zu bestimmen, 1. welche Besteurungsart, und 2. welche Proportion der Abgabe an den Landesherrn gegen dem Profit des Unterthanens, die wahre, gerechte und billigste seye? Von dem ersten hat unter andern Herr Hofrath von der Lith ein eigenes, verschiedenemale gedrucktes, Buch geschrieben; und die an denen teutschen höchsten Reichsgerichten zwischen mehreren Landesherrn und ihren Unterthanen über der Besteurungsart gerichtlich verhandelte Streitigkeiten bezeugen, wie verschieden hierinn die Denkensart zwischen beyden seye; ja die Mecklenburgische Landstände haben

unter

unter sich selbsten lange Jahre schwere Processe darüber geführet, welche Besteurungsart und Proportion billig oder unbillig seye.

Herr von Mirabeau bestimmet selber nicht, wie viel oder wenig der Unterthan von seinem Profit abzugeben schuldig seye: Da er aber dem Regenten in dergleichen Sachen eine unumschränkte Gewalt einraumt, und dessen alleiniges Urtheil alles entscheiden solle; so ist leicht zu erachten, was bey denen meisten Regenten für eine saubere Theilung des Profits herauskommen, und wie folglich die Glückseligkeit und der Wohlstand der Unterthanen dadurch befördert werden würde!

Wann ich aber auch dieses beyseit setze; so würden sich doch bey Bestimmung des Landesherrlichen Antheils an dem Profit der Unterthanen unüberwindliche Schwürigkeiten finden. Man hat zwar Beyspiele genug von allerley Arten von Vermögenssteuern: Aber dieselbige bestehen nicht in

einem gewissen Antheil des Profits, sondern in einem bestimmten Theil des jedesmaligen Vermögens. Auch ist mir bekannt, daß in gewissen Landen der Profit wo nicht aller, doch vieler, Lebensarten, z. E. eines Bierbrauers, Ackermanns, 2c. auf das sorgfältigste ausgerechnet worden, und die dem Landesherrn davon abzugebende Anlage darnach bestimmet worden ist: Aber ich weiß auch, was für unbeschreibliche Klagen von vielen Unterthanen darüber geführet worden, und daß viele tausende darüber bis auf das Blut erarmet sind; es kan auch nicht anderst seyn.

Dann man müßte für jeden Unterthanen, nach dem Mirabeauischen Plan, einen eigenen Steuer- oder Anlagen-Fuß haben, und derselbe so oft verändert werden, als sich eine merkliche Zu- oder Abnahm des Profits bey ihme ereignete. Zweyerley neben einander liegende Güter können, wann sie auch mit einerley Fleiß gebauet werden, dennoch

noch verschiedenen Profit abwerfen; ein Hauswirth hat mehr oder weniger Verstand und Erfahrung, als der andere, und nach dem Maaß derselben mehr oder weniger Glück und Profit bey seinem Feldbau, als der andere; einer ist fleißiger, als der andere; bald ist die Witterung günstiger, bald nicht; bald ergehen Unglücksfälle über die Erdgewächse, bald nicht; ein Hausvater hat eine zahlreichere Familie als der andere; oft hat ein Hauswirth so viele Kinder, als der andere, aber des einen Kinder sind ihme zu seinem Feldbau brauchbarer oder unbrauchbarer, als des andern; einer kan eine ihme vortheilhafte Zeit zum Verkauf seiner Gewächse abwarten, der andere nicht; der eine hat mehr Verstand oder Glück in Schliessung eines Verkaufs als der andere; einer hat eine mehr oder weniger vortheilhafte Lage, seine Producten inn- oder ausser Landes abzusetzen; wie viele tausendmale, ja unzählige male, wüßte auch der ge-

wissenhafteste Mann selber nicht anzugeben, wie hoch sich sein Profit belauffe, oder nicht; und was dergleichen Umstände mehr sind: Wie solle nun der Profit berechnet werden? und wer soll ihn berechnen? Der Herr, oder der Unterthan?

Sehr viele Unterthanen leben aus der Hand in den Mund, und würden (troz aller Mirabeauischen Regierungsformen,) doch nie in den Stand kommen, von einem Profit von ihrer Arbeit sprechen zu können: Sollen diese frey ausgehen; so würde kein geringer Theil derer Mitglieder des Staats nichts zu dessen Lasten beytragen: Sollen sie es aber von ihrem Profit bezahlen; so würde fast nichts herauskommen, und sodann entweder die Andere desto härter angelegt werden, oder aber das gemeine Wesen es entgelten und Mangel leiden müssen.

§. 14.

5. Die Beytreibung der Abgaben muß nicht viele

le Kosten erfordern, und sie müssen unmittelbar an den Regenten bezahlt werden.

Von den Einsammlungskosten der Abgaben.

Anmerkungen.

An sich ist der Saz abermalen ganz billig, und sowohl vor den Herrn, als den Unterthanen, profitabel: Aber auf die von dem H. von Mirabeau vorgeschlagene Weise übertrieben, und weder thunlich, noch räthlich.

Er setzet voraus: Das gemeine Wesen müsse mit der Einnahm derer Anlagen nicht mehr Kosten haben, als ein Eigenthümer mit Einsammlung seiner Gewächse: Aber, nichts davon zu gedenken, daß die Versilberungskosten auch mit darzu geschlagen und von dem Profit abgezogen werden müssen; wo ist dann ein Besitzer auch nur eines einigen Ritter- oder Landguts, der nicht manche Kosten damit hat, bis er alle seine Gefälle von seinen Unterthanen beytreibt, wann sie auch noch so richtig sind, und unmittelbar an ihne abgetragen werden?

den? Je mehr er nun Güter hat; je höher belauffen sich auch die Kosten: Und so auch in einem ganzen Lande.

Der H. von Mirabeau sagt: Wann einmal bestimmet seye, wie viel Jeder von seinem Profit abzugeben habe; so brauche Jeder nur die Rechenkunst darzu, um zu wissen, was er der Herrschaft zu bezahlen habe: Es ist aber

1. bereits erinnert worden, daß es gar oft auch denen geübtesten Personen schwer, oder gar unmöglich wäre, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit den wahren Betrag des Profits zu bestimmen: Wie oft muß eines in das andere gerechnet werden, da man auf keinen Grund kommen kan, was als Profit dabey anzusehen seye oder nicht? Wie solle der Ackermann seine Mühe und Arbeitslohn berechnen? wie die Bauersfrau, so ihre Gewächse zu Mark träget? u. s. w.

2. Wann

2. Wann auch ein erfahrner und verständiger Güterbesitzer im Stand wäre, den wahren Profit, so er, nach Abzug derer darauf gewandten Kosten, aus seinen Erdgewächsen erhalten hat, zu berechnen; wie viele sind hinwiederum gegen eine einige solche Person, welche dergleichen Fähigkeit nicht haben, und denen sie mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kan! Wer soll alsdann bey diesen den Profit herausbringen?

3. Wer kan und wird, wann er die gemeine Leute kennet, glauben, daß ein grosser Theil derselben bey einer solchen Berechnung aufrichtig und gewissenhaft zu Werk gehen würde? Wie sollen nun die Unterschleiffe und Betrügereyen verhütet werden, ohne entweder (wann es auf ein blosses eydliches Versprechen ankommt,) Gelegenheit zu einer vorauszusehenden Menge falscher Eyde zu geben, oder solche weitläuftige und kostbare Anstalten zu Berechnung des wahren Ertrags des

Profits

Profits zu machen, da die Brühe so hoch zu stehen kommen möchte, als das Fleisch selber?

§. 15.

Schlußanmerkungen.

Ich füge nur noch einige Schlußanmerkungen bey:

1. In einer neuangelegten Colonie rc. ist vieles thunlich, so in einem bereits formirten Staat entweder gar nicht angehet, oder doch mit so vielen Beschwerden und Kosten verbunden ist, und die Grundvesten der ganzen Staatsverfassung so erschüttert, daß, weil doch auch im Steuerwesen in dieser Welt niemalen nichts vollkommenes herauskommen wird, man zwar billig darauf bedacht ist, die Anlagen zum möglichsten Nutzen so wohl des Staats und Regentens, als auch der Unterthanen, einzurichten, dabey aber lieber einige Unvollkommenheiten, welche weder dem gemeinen Wesen, noch dessen einzelnen Mitgliedern, zum merklichen Nachtheil gereichen, duldet, als um einer affectir-

ten,

ten, schwerlich möglichen, mehreren Vollkommenheit willen, den ganzen Staat einer innerlichen Gährung auszusetzen, und die Landesverfassung, in einer sich durch so vieles hindurch erstreckenden Sache, mit Gefahr eines so leicht möglichen widrigen Erfolges, in einen neuen Model zu giessen.

2. Manches ist thunlich, wann alle Benachbarte zusammenstehen, oder ein Land von solchem Umfang ist, daß es sich selbsten genugsam ist, und nicht seiner Nachbarn, sondern die Nachbarn seiner bedörfen: Wann hingegen ein Gebiet von mittelmäßig- oder geringem Bezirk ist; so muß man auch nur um dieses Umstandes willen, manches, so ein grosser Herr kecklicher wagen darf, eben so wohl unterlassen, als, nach dem gemeinen Sprüchwort, bey Privat-Personen in eines armen Mannes Beutel vieler Wiz verdirbet.

3. Wäre dem H. von Mirabeau nur der hundertste Theil dessen bekannt, was ich, der Verfasser dieser Anmerkungen, aus der Erfahrung weiß, wie auch nur die Verbesserung des Steuerfusses eines mittelmäßigen teutschen Landes, eines Fürstenthums, 30. bis 40. Jahre Zeit, unbeschreibliche Mühe, viele tausend und tausend Anfragen über die ertheilte Instruction zur Steuer-Revision, und nicht nur Eine Million Kosten, verursachet habe; er würde sich wahrlich die totale Umschmelzung des ganzen Steuerwesens in einem ganzen Land, und dessen Verbesserung zum gemeinsamen Nutzen so wohl des Regentens als des Landes, nicht so leicht vorstellen, als er nun thut, und, gleich einem jungen Fähndrich, der alle Campagnen, Actionen und Bataillen zu übersehen und in seiner Gewalt zu haben glaubt, alle bisherige Regenten, Staatsbediente und Schriftensteller für Gecken, oder doch für kleine Lichter und

Leute ohne Genie, gegen sich selber ansehen und behandlen.

4. Der H. von Mirabeau meint zwar, sein neuer Regierungsplan vereinige das Interesse aller Menschen: Dann sie gewähre denen Völkern oder Unterthanen den vollen und gänzlichen Genuß aller ihrer natürlichen Rechte und den grösten Ueberfluß an allen Erfordernissen ihrer Nothdurft, und verschaffe denen Königen den größtmöglichsten Reichthum und den größtmöglichsten Gewalt:

Alleine, was er denen Unterthanen mit der einen Hand gibt, nimmt er ihnen wieder mit der andern weg: Dann der Unterthan solle zwar volle Freyheit in Ansehung der Bauung, der Nutzung, und des Ertrags der Güter haben; aber der Regent solle auch unumschränkte Macht haben, ihme in allen diesen Stücken zu befehlen: Freylich, denen Worten nach nicht weiter, als zum Besten

Bayerische Staatsbibliothek München

so wohl des Eigenthümers, als des Staats; aber, weil nicht der Unterthan selber den Ausschlag geben darf und solle, was er zu seiner Selbsterhaltung und Wohlfahrt für das beste achtet, sondern darinn der Einsicht des Regentens folgen muß; so siehet man wohl, daß es mit der denen Unterthanen vorgepredigten vollen Freyheit ein blosses Spiegelfechten ist: Und da die meiste Regenten auch künftig ohne allen Zweifel bleiben werden, wie die meiste seit vielen tausend Jahren gewesen sind; so wird zwar nicht leicht ein Herr seyn, der nicht das Ansehen haben wollte, daß er auch in Steuersachen nach der höchsten Billigkeit handle, und das allgemeine Beste allein vor Augen habe; es werden aber die Unterthanen dabey dennoch wohl wissen, was diese Worte in der würklichen Anwendung für Auslegungen und Abfälle leiden. Doch H. von Mirabeau hat denen Regenten S. 55. ein gutes Recept dagegen an die Hand gegeben:

Dann wie er bey allen Menschen, und bey allen Regenten, einen vollkommnen guten und den bestmöglichsten guten Willen voraussezt; so thut er auch ein gleiches in Ansehung der Unterthanen: Wann dahero der Unterthan mit seinem Landesherrn nicht einerley Cameralglauben hätte; so ist der Regent so gütig, daß er die Unterthanen keines Ungehorsams beschuldiget, sondern er sagt nur: Gewisse Augenblicke der Unwissenheit und ein übelverstandenes Interesse hat die Unterthanen verleitet, die öffentliche Einkünfte zu schmälern, so daß sie der Consistenz der Gesellschaft und der Sicherheit ihrer auf die Erhaltung des Eigenthums gegründeten Verfassung schaden könnten; daher öfnet der Souverain durch seine unumschränkte Gewalt ihnen den Verstand, daß sie denken lernen müssen, wie ihr Herr denkt.

Herr von Mirabeau sagt zwar weiter: Das hiesse, die Souveraine gröblich beleidigen, und

man müßte sie für ungerecht und thöricht ansehen, wann man sich einfallen liesse, als wollten dieselbige etwas, so wider die Freyheit und Glückseligkeit der Unterthanen wäre: Wann auch gleich etwas dergleichen in eine Landesherrliche Verordnung einflösse, könne es nicht anderst, als ein ihnen ohne ihren Willen entfahrner Irrthum seyn, welchen ihnen ihre untergebene Magistraten zu erkennen geben sollen.

Aber so kan nur ein Mann schreiben, der die Welt und die grosse Herrn noch gar nicht kennt, oder der sie vielmehr nicht kennen will, der die Schmeicheley gegen sie auf den höchsten Gipfel treibt, und der aller Geschichten unkundig seyn, oder alles, auch die Sonne am hellen Mittag, ablaugnen muß. Er schnappt auch einesmals auf, und lässet den Fall ganz unberührt: Wie aber, wann der Regent denen Vorstellungen derer Magistrate kein Gehör geben will? Die weltkündige

in diesem Jahr 1771. sich ereignete Todten- und Begräbniß-Geschichte des Parlaments zu Paris gibt die Antwort darauf, und redet von selbsten mehr, als ich sagen mag.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit dem so reizbaren Vorschlag und Versprechen, daß die öffentliche Einkünften, oder Steuern und Anlagen, allein von dem Profit des Feldbaues und nur nach Proportion desselbigen, sollen eingezogen werden. Glückliche Unterthanen! zumalen, da S. 57. ausdrücklich zu Grunde gesetzet wird:

Nicht nach den vermeinten Bedürfnissen der Staaten soll die Abgabe abgemessen seyn; nach ihrem Reichthum soll es seyn. So bald man von dieser Regel abweichen wird, so wird man keine mehr erkennen ꝛc.

welche leztere Worte wohl so viel anzeigen sollen, die Unterthanen wären nicht schuldig, mehr Steuer zu geben, als einen Theil ihres Profits aus dem Ertrag ihres Feldbaues.

Welcher vernünftiger Mensch wird sich aber bereden lassen, daß es möglich seye, den Werth derer Landesproducten so hoch zu treiben, daß, nach der jezigen Welt- und Staatsverfassung, die benöthigte öffentliche Ausgaben bloß von einem gemäßigten Theil des Profits aus dem Erlös derselbigen sollten können bestritten werden? Das heißt phantasiert!

Reichet nun aber dieser Theil des Profits nicht hin, wo solle dann das übrige herkommen? und wo wird es herkommen? Der Regent bedient sich seiner Mirabeauischen alleinigen Einsicht, Rechnungskunst und unumschränkten Macht, und sezt, ohne sich weiter um die Proportion mit dem Profit zu bekümmern, so viel an, als er braucht, oder gern hätte: Und wollte der Unterthan sich dessen weigern; so ist durch das nunmehro auch in Friedenszeiten weislich unterhaltende Militare schon dafür gesorgt, daß eine solche üble Denkensart zu keinem Ausbruch kommt. Es

Es kommt mir mit dieser denen Unterthanen so süß eingegebenen Besteurungsart vor, wie mit gewissen Lotterien, von denen der Plan verspricht, es seye kein Fehler darinn; besiehet man es aber beym Licht, so bestehet das ganze Kunststück darinn: Man creditirt dem Einleger einen Theil dessen, was jedes Billet oder Loos kosten solle; und wer unglücklich ist, (dieser sind aber alsdann tausende gegen einen Einigen,) der gewinnet zwar das, was ihme an der Einlage creditiret ist, es wird ihme aber von dieser fingirten Einlage und von diesem fingirten Gewinn ein so starker würklicher Abzug gemacht, daß seine baare Einlage zurückbleibt und verfallen ist, mithin sich der Gewinn bloß auf dem Papier, der Verlust aber in dem Beutel äussert.

Einem Unterthanen, der den **Mirabeauischen** neuen Besteurungsplan einer andern erträglichen Besteurungsart vorziehen wollte, würde es am

Ende sicher ergehen, wie jener Bauersfrauen, die 300. Eyer in einem Korb truge, aus welchen sie 5 fl. hätte erlösen können: Sie rechnete aber: 300. Eyer geben 300. Hüner, (sie glaubte, es würden alle Eyer ausgebrütet werden, und alle ausgebrütete Hüner bey Leben bleiben,) 300. alte Hüner (das Futter rechnete sie nicht,) sind jedes für 20. Kr. verkäuflich, das macht 100 fl. sie entschlosse sich also, ihre Eyer nicht zu verkauffen, sondern Hüner daraus zu erziehen, und selbige, wann sie erwachsen seyen, zu Geld zu machen: Als sie nun in dieser süssen Hoffnung ihre Eyer wieder vom Markt nach Hause trug, stolperte sie, warf die Eyer hin, diese zerbrachen, und sie hatte weder Eyer, noch Hüner, noch Geld. So würde auch der nach dem Mirabeauischen Vorschlag dem Unterthanen in die Augen fallende und von ihme schon im Sinn berechnete Profit und sich immer vermehrende Reichthum in der jezigen Welt bald im Koth

ligen,

ligen, oder wenigstens nicht in des Eigenthümers eines Feldguts, sondern in des Regentens, Beutel und Casse anzutreffen seyn.

Was hingegen der Herr von Mirabeau von denen Vortheilen gedenket, welche die Souverainen von seiner neuen Regierungsform beziehen würden; so gebe ich ihme darinn vollkommenen Beyfall: Dann mittelst der ihnen zukommenden unumschränkten Gewalt, zu bestimmen, was das Beste der Gesellschaft erfordere, und wie viel der Unterthan zu seinen Beschützungskosten beytragen solle, würden ihnen die Schlüssel zu allen Kisten, Kästen und Coffres derer Unterthanen zum willkührlichen Gebrauch derselbigen übergeben; und wann ein Regent sich dieser Gewalt gegen den Mirabeauischen (als ein schönes Gemählde betrachtet,) unverbesserlichen Regierungsplan mißbrauchte, und die Vorstellungen wohlmeinender Staatsbedienten und geplagter Unterthanen nichts

verfiengen; so käme es zwar, nach S. 57. zu jenem schröcklichen Zeitpunkt, wo es einer Nation gleichgültig seyn würde, (oder vielmehr müßte,) ob ihr Land von dem Feinde, oder von den Erpressern, ausgeplündert werde; vielleicht gäbe es aber Regenten und Ministers, die sich auch über dieses hinwegsezten, und gegen solcherley Beschuldigungen ebenfalls gleichgültig wären.

Drit=

Drittes Capitel.

Betrachtungen über den Mirabeauischen Regierungsplan in Rücksicht auf teutsche Reichsständische Lande.

§. 1.

Sollte ein teutscher Reichsstand können gefunden werden, der, aus redlichen oder tadelhaften Ursachen, den Mirabeauischen Regierungsplan für sich, oder sein Land, oder für Beyde, gut fände, und der durch obiges ganzes zweytes Capitel nicht könnte überzeuget werden, daß es am Ende damit auf eine Chimäre, Gedankenspiel und politisches Gauckelwerk hinauslauffe, oder doch nicht ohne Schaden der Unterthanen oder eines allzugütigen Herrns abgehen könne; dem kan man allerwenigstens aus unserer Reichsverfassung solche erhebliche Gründe vorlegen, es gehe eine dergleichen Veränderung des Steuerwesens in denen allermeisten teutschen Landen schlechterdings nicht Eingang.

an,

an, daß ihme doch dadurch der Lust vergehen wird und muß, eine Probe, zumalen in einem ganzen Land, damit zu machen.

§. 2.

Die Reichsstände haben ein beschränktes Besteurungsrecht.

In denen im Jahr 1765. gedruckten Sammlungen einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen finden sich n. 3. Grundsätze des Besteurungsrechts derer teutschen Reichsstände, darinnen erwiesen wird, daß 1. so gar in denen allerwenigsten europäischen unabhängigen Staaten die Regenten in Steuer- und Anlagen-Sachen freye und ungebundene Hände haben und darinn nur nach Wohlgefallen, auch in guter Absicht, verfahren können; und daß 2. insbesondere alle teutsche Reichsstände zwar die von dem Kayser und Reich, oder denen Crayßen, bewilligte Römermonathe, die Cammergerichtszieler, gewisse Gesandtschaftskosten und einen Beytrag zu denen benöthigten Landesdefensionskosten, von ih-

ren Unterthanen erheben dörfen; ausser deme aber weiter nichts, es geschehe dann mit Bewilligung ihrer Landstände, oder anderer Unterthanen, oder sie würden, im Fall sie sich ohne hinlänglichen Grund einer zum gemeinen Besten benöthigten Anlage entziehen wollten, durch kayserlichen obrist-richterlichen Spruch darzu angehalten. Es ist ferner allda erwiesen worden, daß dieses nicht nur die allgemeine Lehre aller teutschen Staatsrechts-gelehrten seye, sondern daß auch beede höchste Reichsgerichte, der Reichs-Hofrath und das Cammergericht, in denen zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen, oder andern Unterthanen, entstandenen Streitigkeiten zum öftern also gesprochen haben.

Ferner hat der K. Dänische Etats-Rath Moser in seinen *neuesten kleinen Staatsschriften* vor einigen Jahren umständlich dargethan und mit merkwürdigen Sprüchen derer höchsten Reichsgerichten

richten

richten belegt, daß insbesondere auch das Recht, den modum contribuendi, oder die Art der Besteurung, zu bestimmen, weder einem Landesherrn allein, noch denen Landständen oder Unterthanen allein, sondern beyden gemeinschaftlich und zugleich zustehe; dahero sie sich darüber gütlich mit einander vergleichen müssen, oder, im Fall es nicht dahin zu bringen ist, das kayserliche obristrichterliche Amt darinn Plaz greiffet.

§. 3.

Auch die, so keine Landstände haben.

Es ist auch dißfalls in der Hauptsache kein Unterschied: Ob ein teutscher Reichsstand Landstände in seinem Lande hat, oder nicht: Dann obgleich lezteren Falles auch in Steuersachen keine solche Handlungen zwischen dem Herrn und Land gepflogen werden, als in denen Landen, darinn sich Landstände befinden, auf Land- oder Ausschußtägen geschiehet; so stehet doch auch da, wo keine Landstände vorhanden sind, auch in Steuersachen,

denen

denen Unterthanen, welche sich darinn beschweret zu seyn erachten, der Weg an die höchste Reichsgerichte eben so wohl offen, als denen Landständen. Zum unwidersprechlichen Beweis können die zwischen dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstatt und seinen Unterthanen vor dem Reichs-Hofrath, sodann die von dem reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen mit seinen Unterthanen vor dem Cammergericht, in Steuersachen geführte Processe dienen; als in welchen beyden Landen auch keine Landstände vorhanden sind, dennoch aber dem Landesherrlichen Besteurungsrecht genaue Gränzen gesetzet worden sind.

§. 4.

Und wo keine Landesprivilegien rc. vorhanden sind.

Eben so wenig darf sich ein Landesherr viel darauf zu gute thun, daß ihme in Steuersachen durch keine Reversalien, Capitulationen, Landesprivilegien, Landtagsabschiede, u. s. w. die Hände gebunden seyen: Dann fallen gleich diese hinweg;

so

so bleibt doch das Herkommen übrig, welches gemeiniglich bey Einnahm der Erbhuldigung von jedem neuen Regenten seinen Unterthanen bestättiget wird; das aber auch ausser deme, und wann gleich solches nicht ausdrücklich geschähe, dennoch, wie im ganzen Reich, so auch in dessen einzelnen Landen, die Kraft und rechtliche Würkung eines unformlichen Vertrages hat; wogegen mithin die Unterthanen eben so wenig, als gegen einen ausdrücklichen Vertrag oder Freyheitsbrief, beschweret werden dörfen, widrigenfalles aber befugt sind, obristrichterliche Hülfe dagegen zu suchen.

§. 5.

Schwerlich werden die Unterthanen den Mirabeauischen Plan annehmen.

Schwerlich wird ein Land in ganz Teutschland seyn, allwo nicht, wann der Mirabeauische Steuerplan in Uebung gebracht werden wollte, sich entweder bald Anfangs, oder doch in dem Fortgang, äussern würde, daß dessen Durchsetzung entweder nicht thunlich, oder doch mit Verletzung

vieler

vieler denen Unterthanen schäzbaren Gerechtsamen, desgleichen mit Eingriffen in die Freyheiten gewisser besonderer Gattungen derer Landeseinwohner, verbunden seye: Wollte nun der Landesherr doch darauf beharren; so wäre die natürliche Folge davon, daß entweder das ganze Land, oder doch der grössere Theil desselben, oder wenigstens die insbesondere dabey intereßirte Personen, höherer Orten Hülfe suchen und finden würden.

§. 6.

Auch die Benachbarte werden sich widersetzen.

Da endlich, schon oben berührter massen, in sehr vielen Gegenden Teutschlandes 1. viele benachbarte Herrschaften und Andere in dritter Reichsstände Landen allerley Arten von Geld- und andern Gefällen haben, welche, wann der Mirabeauische Besteurungsplan eingeführet werden wollte, zum öftern mit demselben in Collision gerathen würden; so würden gar leicht auch dergleichen Benachbarte sich solcherley Neuerungen ent-

gegen setzen, und rechtliches Gehör damit finden.

2. Wann der Landesherr, so die Sachen auf den Mirabeauischen Fuß einrichten wollte, seinen Unterthanen verböte, auswärts Früchten, u. s. w. wohlfeiler zu erkauffen, damit sie genöthiget wären, die innländische in höherem Preis zu bezahlen, weil sonst die ganze Anstalt zerfallen müßte, und der dem Landesherrn zukommende Theil des Profits nicht hinreichte, die Regierungsbeschwerden zu ertragen; so würden die dabey intereßirte Benachbarte an einem höchsten Reichsgericht bitten, die in denen Reichsgesetzen gegründete Freyheit des Handels und Wandels nicht zu sperren, auch darinn keine Fehlbitte thun.

§. 7.

Kommt es zum Proceß, müssen alle Neuerungen abgestellt werden.

Es klagen aber nun die Unterthanen, oder die Benachbarte; so ist ein unwidersprechliches Grundgesez der denen beyden höchsten Reichsgerichten vor-

vorgeschriebenen Proceß-Ordnung, daß forderist in Possessorio gesprochen werden solle: Solchemnach müssen und werden nothwendiger Weise und vor allen Dingen alle Neuerungen abgestellt, und es wird befohlen, alles wieder auf den alten Fuß zu setzen, und es auf selbigem so lang zu lassen; bis im Stand Rechtens in Petitorio ausgeführet und obristrichterlich erkannt worden seye, der Landesherr seye befugt, eine solche Veränderung in Steuersachen vorzunehmen: Geschiehet aber jenes, (wie es nicht anderst als geschehen kan;) so werden alle des Processes derer höchsten Reichsgerichten erfahrne Personen einem solchen Reichsstand das einstimmige und sichere Prognosticon stellen, daß er 1. gewiß das Ende eines solchen Processes in Petitorio und die Definitiv-Urthel darinn nicht erleben werde; 2. daß diese Urthel, sie falle nun auch aus, wann sie wolle, ihne gewiß nicht bevollmächtigen werde, den **Mirabeauischen**
Steuerfuß in seinem Lande
einzuführen.

Anhang.

Als gegenwärtige Schrift in den Druck sollte, erhalte ich den Anfang einer andern grösseren, welche des Herrn Marquis von Mirabeau und Consorten neue Regierungsform und deren Gründe ausführlicher darlegen solle. Sie führet den Titul:

> Allgemeine Gründe der oeconomischen Wissenschaften, vornehmlich des Ackerbaues, der Handlung, und des Cameralwesens, dergestalt ausführlich und systematisch ausgeführt, daß dadurch die Wohlfahrt eines jedweden Staats ohne Unterscheid, zuverläßig erhalten werden kann. Aus dem Französischen übersezt. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig, 1770. 8. 428. S.

Es seye ferne von mir, zu laugnen, daß nicht manches gutes darinn enthalten seye: Aber

1. ist die oben angezeigte Schrift von dem Ursprung und Fortgang einer neuen Wissenschaft, dem grösten Theil derer Leser, (auch solcher, die einen aufgeklärten Verstand haben,) nicht wohl faßlich; so sind es die allgemeine Gründe in einem noch weit höheren Grad. Man muß oft alle Seelenkräfte anspannen, um zu begreiffen, was der Herr Verfasser will, und entweder hat er die Gabe nicht, sich deutlich auszudrücken, und von allgemeinen Sachen verständlich zu reden; oder er ahmet denen Goldmachern und andern Tausendkünstlern nach, welche nicht anderst als mysterieus reden und schreiben, ihren Sachen dadurch die Schminke einer verborgenen Weisheit, nicht gemeinen Tiefsinnigkeit, und eines fast unerforschlichen Geheimnisses, zu geben.

2. Wann ich nochmals von diesem ganzen Lehrgebäude meine Meinung auf das glimpflichst-möglichste sagen solle; so ist es eine schöne Maschine,

 die

die durch unzählige künstliche Gelenke zusammenhengt und in Bewegung gesezt werden muß: So bald aber eines derselbigen (wie alle Augenblick geschehen kan,) stocket, stehet die Maschine still, und ist unbrauchbar: Eben dieses würde und müßte bey einer solchen Regierungsform, Handlungsfreyheit und Steuerverfassung so gar in einem grossen unabhängigen Reich erfolgen; in einem teutschen Chur- oder Fürstenthum, Grafschaft, u. s. w. hingegen wäre sie, (nach unserm teutschen Sprüchwort,) auf den Wagen zu kurz, und auf den Karren zu lang, kurz: Schlechterdings nicht practicabel, ohne sich lächerlich zu machen, die ganze Landesverfassung zu verwirren, und im ersten Jahr alles wieder auf den alten Fuß setzen zu müssen, so gut oder schlecht es sich nun wollte thun lassen.

3. Ist also eine Wahrheit in der ganzen Schrift, so ist es diese S. 15.

„Wir werden so gar bemerken, daß dieser Umlauf (der Einkünfte) nach gewissen beständigen Gesetzen eingerichtet ist, welche, wann sie in die geringste Unordnung gerathen, die Maschine erschüttern, die Einkünfte ändern, und den Ertrag hindern:„

Wer ist aber im Stand, dergleichen Unordnungen in der Welt, wie sie jezo ist, bey denen Regenten, wie sie jezo sind, bey denen Unterthanen, wie sie jezo sind, und bey der Gedenkensart derer unabhängigen Staaten gegen einander, wie sie jezo üblich ist, zu verhüten; mithin gestehet ja der Herr Verfasser in der That selber, sein System seye zwar schön auf dem Papier, aber nicht practicabel, ein schönes Gemählde, welchem aber kein Leben beyzubringen ist; wenigstens auf dem Erdboden, den wir bewohnen.

Glückselige Einwohner also des Mondes und anderer Planeten, welche solche Regenten, Einwoh-

wohner und Nachbarn haben, daß diese Regierungs-form applicabel ist!

Aber eben so glückselige Einwohner Europens und Teutschlandes, welche rechtschaffene Regenten und Unterthanen haben, die, bey einer gemäßsigten resp. Oberherrschaft und Freyheit, ihre beyderseitige Pflichten und Rechten so beobachten, daß Herr und Land sich gemeinschaftlich bearbeiten, ihr Vaterland so glücklich zu machen, als es sich in Europa und Teutschland thun lässet!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anti-Mirabeau oder unpartheyische Anmerkungen über des Herrn Marquis v. Mirabeau Natürliche Regierungsform

Frankfurt [u.a. 1771

Pol.g. 22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768106-9
VD18 14382156-001